

Protokoll Nr. 14 vom 21. Januar 2009

| | |
|---------------------------|---|
| Vorsitz | Christian Lohr, Grossratspräsident, Kreuzlingen |
| Protokoll | Monika Herzig, Parlamentsdienste |
| Anwesend | 122 Mitglieder |
| Beschlussfähigkeit | Der Rat ist beschlussfähig. |
| Ort | Rathaus Weinfelden |
| Zeit | 09.30 Uhr bis 12.40 Uhr |

Tagesordnung

1. Amtsgelübde von Barbara Reifler, Jugendanwältin (08/WA 11/76) Seite 3
2. Gesetz über das Einwohnerregister (08/GE 4/37)
Eintreten, 1. Lesung Seite 4
3. Interpellation Urs Martin zur Herstellung von umfassender Transparenz
über die Millionenabschreibungen des EKT, zur Eruierung von allfälligen
justiziablen Handlungen der Beteiligten und zur Abklärung der Verant-
wortlichkeiten (08/IN 15/53)
Beantwortung Seite 22
4. Interpellation Alfred Kuhn betreffend Kontrollen zur Einhaltung der
Arbeits- und Lohnbedingungen basierend auf dem Entsendegesetz
(04/IN 59/390)
Beantwortung Seite --
5. Interpellation Sybille Kaufmann betreffend Menschenhandel und
Zwangsprostitution (04/IN 61/405)
Beantwortung Seite --
6. Interpellation Stephan Tobler betreffend Standortmarketing für den
Thurgau (04/IN 65/414)
Beantwortung Seite --

Erledigte

Traktanden: 1 bis 3

| | | |
|---------------|---------------------------------|------------|
| Entschuldigt: | Dr. Hascher Hermine, Eschikofen | Beruf |
| | Knöpfli Walter, Kesswil | Ferien |
| | Oberholzer Susanne, Frauenfeld | Gesundheit |
| | Parolari Carlo, Frauenfeld | Beruf |
| | Rohrer Anneliese, Amriswil | Beruf |
| | Schallenberg Turi, Bürglen | Gesundheit |
| | Schlatter André, Amriswil | Ferien |
| | Stuber Martin, Ermatingen | Ferien |

Vorzeitig weggegangen:

| | | |
|-----------|----------------------------------|--------|
| 11.15 Uhr | Sallmann Andreas, Amriswil | Beruf |
| 11.45 Uhr | Dr. Lang Hansjörg, Mammern | Beruf |
| 12.00 Uhr | Badraun Daniel, Schlattigen | Beruf |
| 12.05 Uhr | Markstaller Peter, Kreuzlingen | Beruf |
| | Zweifel Fritz, Scherzingen | Beruf |
| 12.15 Uhr | Gantenbein Hanspeter, Wuppenau | Beruf |
| 12.20 Uhr | Dr. Wildberger Peter, Frauenfeld | Privat |

Präsident: Ich gebe Ihnen die folgenden Neueingänge bekannt:

1. Jahresbericht 2007/2008 des Bildungszentrums für Technik, Frauenfeld.
2. Statistische Mitteilungen Nr. 8/2008: Landwirtschaft.
3. Defacto Arbeitsmarkt-Zahlen (Ausgabe Dezember 2008).
4. Medienmitteilung der EKT Holding AG "Die EKT handelt" vom 15. Januar 2009, zusammen mit dem Medienrohstoff des Informationsdienstes.

Ich stelle die heutige Tagesordnung zur Diskussion. **Stillschweigend genehmigt.**

Unsere heutige Ratssitzung stösst auf ein grosses Medienecho und ebenfalls auf grosses Interesse seitens der Zuschauer, die ich ganz herzlich hier im Rathaus begrüssen möchte.

1. Amtsgelübde von Barbara Reifler, Jugendanwältin (08/WA 11/76)

Präsident: Am 19. November 2008 ist Frau Barbara Reifler durch den Grossen Rat als Jugendanwältin gewählt worden. Heute legt sie das Amtsgelübde ab.

Ich bitte Frau Barbara Reifler, vor den Ratstisch des Büros zu treten. Alle Anwesenden im Saal und auf der Tribüne wollen sich bitte von den Sitzen erheben.

Ratssekretärin Schönholzer verliest das Amtsgelübde.

Frau **Barbara Reifler** legt das Amtsgelübde ab.

Präsident: Ich wünsche Ihnen viel Freude und Befriedigung bei Ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit, die Sie am 1. März 2009 aufnehmen werden.

2. Gesetz über das Einwohnerregister (08/GE 4/37)

Eintreten

Präsident: Den Kommissionsbericht zu diesem Geschäft haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien des schriftlichen Kommissionsberichtes auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Kommission: Roger Forrer, Steckborn (Präsident); Roland Kuttruff, Tobel; Dr. Hansjörg Lang, Mammern; Richard Peter, Balterswil; Silvia Schwyter, Sommeri; Martin Stuber, Ermatingen; Stephan Tobler, Roggwil; Edith Wohlfender, Kreuzlingen; Ruedi Zbinden, Mettlen; Wolfgang Ackerknecht, Frauenfeld (Beobachter).
Vertreter des Departementes: Regierungsrat Dr. Claudius Graf, Chef DJS; Dr. Ulrike Baldenweg, Kantonsstatistikerin; Andreas Keller, lic. iur., Generalsekretär DIV; Christina Angst, lic. iur., Generalsekretariat DIV (Protokollführung); Anna Meili, Generalsekretariat DIV (Protokollführung).

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das Einwohnerregister behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS), des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft (DIV), der Kantonsstatistikerin sowie den Protokollführerinnen für die Begleitung der Beratungen.

Die vorberatende Kommission

- ist ohne Gegenstimme auf die Vorlage eingetreten;
- empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, das vorliegende Gesetz zu genehmigen.

Bei diesem Gesetz gilt es, Bundesvorschriften, über welche die eidgenössischen Räte am 23. Juni 2006 abgestimmt haben, im Kanton umzusetzen. Zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, das Meldewesen und den Datenaustausch zu regeln sowie die Einwohnerinnen und Einwohner den jeweiligen Wohneinheiten zuzuordnen.

Der erarbeitete Gesetzesentwurf befasst sich mit diesen Themen, wobei sich die Kommission stets vom Grundsatz möglichst praktikabler Regelungen für alle Beteiligten leiten liess.

Die Kommission hat im Wesentlichen in drei Bereichen Änderungen gegenüber der Regierungsrätlichen Botschaft vorgenommen:

- Beim Datenschutz wurde die Herausgabe von Namen und Adressen an lokale Vereine und Organisationen genau geregelt;
- beim Wohnsitzbegriff wurden Präzisierungen für Personen in Heimen vorgenommen;
- für Vermieterinnen und Vermieter wurde eine Meldepflicht über die ein- und ausziehenden Mieterinnen und Mieter eingeführt.

Bei der Wohnungsnummerierung haben wir eine Änderung diskutiert, sind dann aber bei der Fassung gemäss Botschaft geblieben: Demnach hat der Regierungsrat nur die administrative Wohnungsnummerierung einzuführen und zu regeln. Eine Einführung der physischen Wohnungsnummerierung soll den Gemeinden überlassen bleiben.

Präsident: Der Präsident der vorberatenden Kommission hat das Wort für seine Anmerkungen zur schriftlichen Fassung des Eintretensreferates.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über das Einwohnerregister behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertretern des Departementes für Justiz und Sicherheit, des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft, der Kantonsstatistikerin sowie den Protokollführerinnen für die Begleitung der Beratungen. Es gilt einmal mehr, Bundesvorschriften im Kanton umzusetzen. Zentrales Anliegen des Gesetzes ist es, das Meldewesen und den Datenaustausch zu regeln sowie die Einwohnerinnen und Einwohner den jeweiligen Wohneinheiten zuzuordnen. Die Kommission ist ohne Gegenstimme auf die Vorlage eingetreten und empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, das vorliegende Gesetz zu genehmigen.

Schwytter, GP: Die Grüne Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Thurgauer Einwohnerdienste bewegen sich teilweise in einer Grauzone: Welche Auskünfte dürfen sie erteilen, welche nicht? Das ist eine Frage, auf die es bisher in keinem Thurgauer Gesetz eine klare Antwort gibt. Andere Kantone haben dazu klare Bestimmungen. Es ist ein Anliegen der Thurgauer Einwohnerdienste und damit der Thurgauer Gemeinden, dass sie Vorgaben erhalten, welche Personendaten sie unter welchen Umständen an wen weitergeben dürfen. Für Vereine und gemeinnützige Organisationen ist in § 3 eine Regelung vorgesehen. Nicht geregelt ist aber die Abgabe von Personendaten an Private. Um hier eine Lücke zu schliessen, werde ich in der Detailberatung zu diesem Paragraphen einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Richard Peter, CVP/GLP: Es gibt auf Bundesebene ein Gesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister, das so genannte Registerharmonisierungsgesetz. Der Erlass dieses Bundesgesetzes hat folgenden Hintergrund: Bei der eidgenössischen Volkszählung wird ab dem Jahr 2010 ein Systemwechsel eingeführt. Bisher hat man mit Direktbefragungen der gesamten Bevölkerung gearbeitet. Das System soll nun durch ein integriertes System aus Registerbaserhebung und ergänzender Stichprobenbefragung der Bevölkerung ersetzt werden. Dieser Wechsel ist mit erheblichen Konsequenzen verbunden. Hauptgründe für den Systemwechsel sind aus Bundessicht die Entlastung der Befragten und niedrige Kosten. Die Kantone und in der Vernehmlassung auch die Gemeinden haben dem Systemwechsel an sich zugestimmt. Wenn die gewünschten Entlastungseffekte erreicht werden sollen,

müssen zunächst die nötigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Der Datenbezug aus den Registern erfordert zweierlei: Zunächst harmonisierte Register und dann eine gute Qualität der Registerdaten. Im Registerharmonisierungsgesetz sind die rechtlichen Grundlagen für diese Voraussetzungen hinreichend geschaffen worden. Wenn wir einen Blick in das Gesetz werfen, sehen wir sofort, dass bereits viele Einzelpunkte auf Bundesebene verbindlich und abschliessend geregelt sind. Das Registerharmonisierungsgesetz verpflichtet die Kantone, die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug zu erlassen. Wir haben mit anderen Worten nur einen sehr eingeschränkten Handlungsspielraum. Die Umsetzung der Bundesvorgaben in den Gemeinden läuft. Wir wissen, dass die Einwohnerregister bis Ende 2009 alle Anforderungen erfüllt haben müssen und die Volkszählung 2010 als Registerzählung durchgeführt wird. In Anbetracht dieser Fakten ist die CVP/GLP-Fraktion einstimmig für Eintreten.

Zbinden, SVP: Der Erlass des Gesetzes über das Einwohnerregister steht in engem Zusammenhang mit dem Systemwechsel bei der eidgenössischen Volkszählung. Bisher wurde die Direktbefragung durchgeführt. Dieses System wird nun durch eine Registererhebung und eine ergänzende Stichprobenbefragung der Bevölkerung ersetzt. Um die Registererhebung durchführen zu können, müssen zuerst die nötigen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Der Datenbezug aus den Registern erfordert zweierlei: Zunächst die Harmonisierung der Register, um dann eine gute Qualität der Registerdaten herzustellen. Beim vorliegenden Gesetz gilt es, die Bundesvorschriften umzusetzen, über welche die eidgenössischen Räte am 23. Juni 2006 abgestimmt haben. Dafür sind mit dem Gesetz über das Einwohnerregister die notwendigen kantonalen Grundlagen zu schaffen, und die SVP-Fraktion ist für Eintreten.

Ackerknecht, EVP/EDU: Die EVP/EDU-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf das Geschäft. Hingegen gibt es im Detail unterschiedliche Meinungen. Im Besonderen betrifft dies das Meldewesen, wobei sich die Frage stellt, ob Vermieter zu einer Meldepflicht angehalten werden sollen und können. Wir begrüssen jedoch gesamthaft gesehen die neuen gesetzlichen Bestimmungen, die auch deutliche Verbesserungen im Datenaustausch unter den Kantonen nach sich ziehen.

Dr. Lang, FDP: Die FDP ist einstimmig für Eintreten. Wir haben in § 4 der Kommissionsfassung einen Widerspruch in dem Sinne entdeckt, als es um zwei Definitionen geht, die sich ausschliessen. Wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen. In § 5 haben wir vergessen, den Absatz 2 der regierungsrätlichen Fassung wieder in die Kommissionsfassung einzufügen, nachdem dieser Paragraph geändert worden ist. Bei § 8 sind wir der Meinung, dass den Vermietern keine zusätzlichen Pflichten aufgebürdet werden sollten.

Wohlfender, SP: Da es sich beim Gesetz über das Einwohnerregister um ein eidgenössisches Gesetz handelt, das auf kantonaler Ebene anzugleichen ist, ist die SP-Fraktion einstimmig für Eintreten.

Jung, SVP: Ich bin ebenfalls für Eintreten, werde aber bei § 8 zusammen mit einer grossen Mehrheit der SVP-Fraktion den Antrag stellen, auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukommen.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Das Wesentliche ist von den Vorrednerinnen und Vorrednern gesagt worden. Darüber hinaus kann ich noch darauf hinweisen, dass die Kantone und Gemeinden ein besonderes Interesse an einem harmonisierten Register mit guter Datenqualität haben. Solche Register sind nämlich die Voraussetzung für das Vorantreiben von E-Government-Lösungen, und auch dafür sind in der kantonalen Anschlussgesetzgebung die notwendigen Grundlagen zu schaffen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

1. Lesung (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

§ 1

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 2

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Obwohl die Aufwendungen in den Gemeinden relativ hoch sein werden, ist eine Entschädigung für die Umsetzung von Bundesrecht in den Kantonen respektive in den Gemeinden nicht geplant. Die Mehrkosten müssen von den Gemeinden getragen werden. Zurzeit sind gemäss Gesetzesentwurf drei Departemente für dieses Gesetz zuständig. Zukünftig soll jedoch die Hauptzuständigkeit im Departement für Justiz und Sicherheit liegen, insbesondere weil das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen Ansprechpartner sein wird.

Kommissionspräsident **Forrer, SVP:** In der Kommission wurde über eine allfällige Entschädigung diskutiert, jedoch kein Antrag gestellt.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 3

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der einleitende Verweis auf das Datenschutzgesetz ist richtig. Wir haben uns mit dem Anliegen der Gemeinden befasst, dass Namen und Adressen bestimmter Personengruppen an lokale Vereine und gemeinnützige Organisationen herausgegeben werden können.

In dieser Hinsicht werden heute ganz unterschiedliche Auskünfte erteilt, weshalb wir eine klare und einheitliche Regelung für angebracht halten. Das Datenschutzgesetz sieht im Übrigen vor, dass konkrete Regelungen in einzelnen Gesetzen gemacht werden können.

Gemäss Absatz 2 kann das Einwohneramt nun Namen und Adressen bestimmter Personengruppen herausgeben, wenn lokale Vereine (zum Beispiel Schützenvereine, Sport- und Kulturvereine usw.) oder gemeinnützige Organisationen danach fragen. Die vorgeschlagene Möglichkeit ist aber restriktiv: Erstens muss sich aus dem Zweck der Institution ein entsprechendes Interesse ergeben. Zweitens sind die Weitergabe und die geschäftliche Verwendung solcher Daten unzulässig.

Es muss verhindert werden, dass kommerzielle Institutionen oder Personen, welche die Daten gewerbsmässig verwenden, Auskunft von den Gemeinden erhalten.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Den einleitenden Verweis auf das Datenschutzgesetz erachtet die Kommission als richtig. Wir haben uns folglich mit dem Anliegen der Gemeinden befasst, welche fordern, dass Namen und Adressen bestimmter Personengruppen an lokale Vereine und gemeinnützige Organisationen herausgegeben werden können. Die Kommission hat sich für eine klare, einheitliche Regelung ausgesprochen. Das Datenschutzgesetz sieht im Übrigen vor, dass konkrete Regelungen in einzelnen Gesetzgebungen gemacht werden können. Gemäss Absatz 2 kann das Einwohneramt nun Namen und Adressen bestimmter Personengruppen herausgeben, wenn lokale Vereine wie zum Beispiel Schützenvereine, Sport- und Kulturvereine usw. oder gemeinnützige Organisationen danach fragen. Die vorgeschlagene Möglichkeit ist aber restriktiv: Erstens muss sich aus dem Zweck der Institution ein entsprechendes Interesse ergeben. Zweitens sind die Weitergabe und die geschäftliche Verwendung solcher Daten unzulässig.

Dr. Munz, FDP: Ich **beantrage**, in Absatz 2 anstatt von "entsprechendes Interesse" von "berechtigtes Interesse" zu sprechen. Ich habe mit den Änderungen, welche die vorberaternde Kommission angebracht hat, meine liebe Mühe. Der Datenschutz wird eingeschränkt, es werden Vereinen und gemeinnützigen Organisationen Rechte eingeräumt. Vereine sind die schlechtest kontrollierbaren juristischen Personen, sie sind nirgends eingetragen. Was ein entsprechendes Interesse ist, weiss ich nicht. Ein berechtigtes Interesse ist für mich nachvollziehbar. Davon ist schon in Art. 8 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Einsicht in das Betreibungsregister die Rede. Im

angekündigten Antrag von Kantonsrätin Silvia Schwyter muss ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden, wenn Private Adressauskünfte verlangen. Der Kommissionspräsident hat ausgeführt, dass sich die Kommission für eine klare Regelung ausgesprochen hat. Das ist eine vollmundige Selbstbelobigung. Was ist bei der Formulierung "entsprechendes Interesse" klar? Gar nichts! Was ist eine gemeinnützige Organisation? Gibt es da irgendein Register darüber, was zulässig ist? Auf den Gemeindekanzleien wird man auch zukünftig Interessenabwägungen vornehmen müssen. Wenn von berechtigten Interessen die Rede ist, die erfüllt sein müssen, ist eine gewisse Hemmschwelle da, dass nicht für irgendetwas, was gerade im Vereinszweck liegt, die Adressen herausgegeben werden, sondern doch noch eine seriöse Überprüfung stattfindet. Ich ersuche Sie um Unterstützung meines Antrages.

Schwyter, GP: § 3 Absatz 2 regelt die Weitergabe von Daten an Vereine und Institutionen, wenn diese Daten ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet werden. Es braucht aber auch eine gesetzliche Regelung, unter welchen Umständen Daten an Private weitergegeben werden dürfen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht sind es die Einwohnerdienste der Gemeinden, die sicher über eine aktuelle Adresse verfügen. Andere Informationsquellen sind oft unvollständig oder nicht auf dem neuesten Stand. Der Eintrag im Telefonbuch zum Beispiel ist nicht Pflicht. Vor allem Mobiltelefonierer lassen sich gar nicht oder ohne Postadresse darin eintragen. So gestaltet sich die Suche nach einer aktuellen Adresse im Fall eines Umzuges ohne Benachrichtigung zunehmend schwieriger. Wenn ein Brief mit dem Vermerk "nicht mehr an dieser Adresse wohnhaft" von der Post zurückgebracht wird, gelangen deshalb die Absender oft an die Einwohnerdienste. Viele Thurgauer Einwohnerdienste verfolgen seit Jahren die Praxis, an Private einzelne Adressauskünfte zu erteilen, falls eine schriftliche Adressanfrage mit einem begründeten Interessennachweis vorliegt. Dadurch, dass nur schriftliche Einzelanfragen behandelt werden und oft eine kleine Gebühr erhoben wird, kann davon ausgegangen werden, dass keine Massenanfragen, zum Beispiel durch Adresshändler, getätigt werden. Durch den schriftlichen Interessennachweis kann die Gemeinde auch jederzeit belegen, wer nach der Adresse gefragt hat und aus welchem Grund die Adressangabe gebraucht wurde. Das ist eine pragmatische Lösung, die beispielsweise auch einem Gläubiger hilft, die Betreuung am neuen Wohnort des Schuldners einzureichen, wenn dieser ohne Adressangabe umgezogen ist. Den Lernenden der Branche öffentliche Verwaltung wird zwar in der Einführungswoche die Variante mit dem schriftlichen Interessennachweis beigebracht, eine gesetzliche Bestimmung dazu gibt es aber nicht. § 2 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes besagt, dass die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes für jedes Bearbeiten von Personendaten gelten, soweit nicht andere Gesetze besondere Vorschriften enthalten. § 2 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes legt fest, dass die öffentlichen Organe - und dazu zählen auch die Gemeinden und somit die Einwohnerdienste - dem Datenschutz unterliegen. Bei den Adressdaten der Einwohnerkontrollen handelt es

sich um Personendaten, deren Bekanntgabe nur erfolgen darf, wenn hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies einer gesetzlichen Aufgabe dient. Die Bekanntgabe von Personendaten ist explizit in § 9 des Datenschutzgesetzes geregelt. Danach dürfen Personendaten Privaten nur bekanntgegeben werden, wenn das verantwortliche Organ hierzu gesetzlich ermächtigt ist oder die betreffende Person ausdrücklich zugestimmt hat beziehungsweise ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf. Ob bei einer Person, die bewusst ihren Wohnsitz verschiebt, um einer möglichen Betreuung aus dem Weg zu gehen, davon ausgegangen werden kann, dass sie der Adressweitergabe zustimmt und es in ihrem Interesse liegt, ist eher zweifelhaft. Die bisherige Praxis der Thurgauer Einwohnerdienste ist zwar sehr bürgerorientiert, die gesetzlichen Vorgaben dazu wurden jedoch ziemlich grosszügig ausgelegt. Der Grosse Rat hat nun die Möglichkeit, diese Gesetzeslücke zu schliessen. Ich stelle deshalb den **Antrag**, § 3 mit folgendem neuem Absatz 3 zu ergänzen: "Im Einzelfall können Adressdaten an Private weitergegeben werden, wenn schriftlich ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird." Absatz 3 würde dann neu zu Absatz 4. Andere Kantone haben bereits in ihrem Einwohnerregister- und im Gemeindegesetz entsprechende Bestimmungen, welche die Abgabe von Adressdaten an einzelne Private regeln. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Kuttruff, CVP/GLP: Für die Gemeinden ist es sehr wichtig, an irgendeiner Stelle zu regeln, dass sie Daten aus dem Einwohnerregister unter bestimmten Bedingungen herausgeben dürfen. Einer der Gründe, die Herausgabe zu regeln, sind sicher die Adressdaten bestimmter Jahrgänge für Vereine und Organisationen. Ich denke da zum Beispiel an Sportvereine für Jungschützenkurse, Juniorsportbewegungen, Jungbläserkurse, um nur einige davon zu nennen. Aber auch die zahlreichen Angebote für die Tagesbetreuung, die der Grosse Rat übrigens befürwortet hat, sind auf die Angaben der Einwohnerkontrolle angewiesen. Leider ist der Umgang mit diesen Daten weder im Datenschutzgesetz noch in der entsprechenden Verordnung geregelt. Mit § 3 sanktionieren wir eigentlich nichts Neues, sondern legalisieren das, was wir alle heute schon tun. Als Mitglied habe ich in der vorberatenden Kommission bereits beantragt, Adressdaten an Private herauszugeben. Damit sind nicht Privatpersonen gemeint, sondern beispielsweise Krankenkassen und weitere, die versuchen, säumige Zahler ausfindig zu machen. Heute schon stellen Private einen schriftlichen Antrag und bitten um Auskunft darüber, wohin säumige Zahler umgezogen sind. Bedauerlicherweise ist in der vorberatenden Kommission bei der Anpassung meines Antrages der von Kantonsrätin Schwyter aufgegriffene Punkt verloren gegangen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Schwyter auf Ergänzung von § 3 zu unterstützen, der in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten und den Kommissionsmitgliedern erfolgt. Damit wird mein ursprünglicher Antrag wieder komplett umgesetzt. Die Gemeinden und deren Verband haben dieses Anliegen schon bei den Vernehmlassungen zum Datenschutzgesetz und zum Gesetz über das Einwohnerregister

eingebraucht. Als Präsident des Verbandes Thurgauer Gemeinden bitte ich Sie, dem Antrag Schwyter zuzustimmen. Das vorliegende Gesetz ist wohl die letzte Möglichkeit, das Anliegen unserer Gemeinden zu realisieren und somit zahlreichen Institutionen und Organisationen einen guten Dienst zu erweisen. Den Antrag Munz kann ich ebenfalls unterstützen.

Wohlfender, SP: Die neuen ergänzenden Regelungen, insbesondere in § 3, sollen für die Einwohnerämter klarere Instrumente bei ihrer Alltagsarbeit schaffen. Die Weitergabe von Adressen an Vereine und gemeinnützige Organisationen, letztere aber ausdrücklich ohne wirtschaftliche Interessen, ist ein Bedürfnis, das unter Beachtung des Datenschutzes zu vertreten ist. Aus meiner beruflichen Erfahrung weiss ich, dass sich gemeinnützige Organisationen grossmehrheitlich aus Spendenakquisitionen finanzieren, und diesbezüglich muss man wirklich darauf achten, dass keine Missbräuche entstehen. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, die Anträge Schwyter und Munz zu unterstützen.

Eugster, CVP/GLP: Ich bin sehr dafür, dass Vereine und gemeinnützige Organisationen usw. Daten von der Einwohnerkontrolle im angesprochenen Rahmen anfordern können. Dass dies überhaupt möglich ist und die berechtigten Interessen gewahrt werden können, braucht es aber eine Änderung von Absatz 3, der lautet: "Die Weitergabe und die geschäftliche Verwendung solcher Daten sind unzulässig." Für den Schützenverein ist der Betrieb eines Jungschützenkurses logischerweise ein geschäftlicher Teil, ebenso für eine gemeinnützige Organisation, beispielsweise die Pro Senectute. Wir meinen jedoch, dass nicht Geld gemacht werden soll, weshalb ich **beantrage**, "geschäftliche Verwendung" durch "kommerzielle Verwendung" zu ersetzen.

Dr. Lang, FDP: Eine grosse Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt die Kommissionsfassung inklusive die Anträge Schwyter und Munz. Ob man in Absatz 3 "geschäftlich" durch "kommerziell" ersetzen soll, spielt keine Rolle. Man weiss, was gemeint ist. Wir sind froh, dass endlich irgendwo geschrieben steht, dass die Gemeinde diese Daten herausgeben darf, denn bis anhin war man auf die Kanzlistin oder den Kanzlisten und damit auf ihre oder seine Gutmütigkeit angewiesen.

Kommissionspräsident **Forrer, SVP:** Zum Antrag Munz: Wenn ich eingangs gesagt habe, dass sich die Kommission klar für eine einheitliche Regelung ausgesprochen hat, dann ist das nicht wörtlich zu nehmen. Wir haben nicht jedes Wort abgesprochen, sondern den Grundsatz im vorliegenden Gesetz festgehalten, dass es nicht mehr jedem Gemeindeschreiber oder jeder Gemeindeschreiberin zu überlassen ist, darüber zu entscheiden, was für Daten herausgegeben werden können. Der Kommission ist wichtig, dass bei Gutheissung des Antrages Schwyter der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4 wird und damit die Weitergabe für die geschäftliche oder gemäss Antrag Eugster die kom-

merzielle Verwendung solcher Daten nicht zulässig ist.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Es handelt sich um ganz verschiedene Anträge, so dass wir einzeln darüber abstimmen können. **Stillschweigend genehmigt.**

Abstimmungen:

- Der Antrag Munz (Änderung von Absatz 2) wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.
- Dem Antrag Eugster (Änderung von Absatz 3) wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.
- Der Antrag Schwyter (neuer Absatz 3) wird mit grosser Mehrheit angenommen.

§ 4

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Bei den Begriffen "Hauptwohnsitz" und "Nebenwohnsitz" folgt das Gesetz den bundesrechtlichen Definitionen im ZGB (Art. 23 bis 26) und im Registerharmonisierungsgesetz. Dem neuen Absatz 2, wonach als Hauptwohnsitz jene Gemeinde betrachtet wird, bei der die Person das erforderliche Dokument hinterlegt hat, wurde einstimmig zugestimmt. Die Bestimmung stellt die Beweislage klar und entspricht dem Registerharmonisierungsgesetz.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Die §§ 4 und 5 sollte man gemeinsam betrachten. Bei den Begriffen "Hauptwohnsitz" und "Nebenwohnsitz" folgt das Gesetz den bundesrechtlichen Definitionen im ZGB (Art. 23 bis 26) und im Registerharmonisierungsgesetz. Absatz 2 wurde präzisiert respektive geändert.

Dr. Munz, FDP: Ich **beantrage**, bei § 4 Absatz 2 zur regierungsrätlichen Fassung zurückzukehren, die lautet: "Eine Person kann nur einen Hauptwohnsitz haben." Der Regierungsrat hat eine klare Vorgabe gemacht und in § 4 Absatz 2 den Grundsatz statuiert, dass man einen Hauptwohnsitz hat. Damit ist klar, dass es einen Hauptwohnsitz gibt und alles andere Nebenwohnsitze sind. Die vorberatende Kommission belässt den Absatz 1, der den Hauptwohnsitz nach dem Lebensmittelpunkt definiert. Das ist eine gescheite Definition, die sich an jene im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützungsleistungen Bedürftiger und im Übrigen auch an den zivilrechtlichen Wohnsitz anlehnt. Nun bringt aber die vorberatende Kommission einen neuen Absatz 2, in dem formuliert ist, dass als Hauptwohnsitz jene Gemeinde gelte, bei der man das erforderliche Dokument hinterlegt habe. Was passiert jetzt? Wenn sich jemand, der einen Wohnwagen im Tessin und die Schriften in Amriswil hinterlegt hat, neun Monate im Tessin aufhält, hat er seinen Lebensmittelpunkt im Tessin und dort den Hauptwohnsitz. Seine Papiere hat er jedoch in Amriswil hinterlegt und nach Absatz 2 auch den Hauptwohnsitz dort. Somit hat er zwei Hauptwohnsitze. Die vorberatende Kommission hat, ohne dass dies offenbar diskutiert worden wäre, den Grundsatz des Regierungsrates, dass eine

Person einen Hauptwohnsitz hat, ins Gegenteil verkehrt. Mit der Kommissionsfassung schafft man Verwirrung und nicht Klarheit und bewirkt, dass eine Person plötzlich mehrere Hauptwohnsitze hat. In diesem Punkt ist der Regierungsrat gescheiter gewesen.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Wir haben den betreffenden Paragraphen nach dem Wortlaut des Bundesgesetzes abgeändert respektive ergänzt. Uns wurde ein neuer Vorschlag vorgelegt, wobei die regierungsrätliche Formulierung in Absatz 2 unbewusst gestrichen wurde.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Ich mache beliebt, zur regierungsrätlichen Fassung zurückzukehren und nicht noch einen Mischmasch zu veranstalten.

Jung, SVP: Ich unterstütze den Antrag Munz. Mit der Formulierung der Kommission würde eine Unklarheit geschaffen. Ich bitte Sie, auf die regierungsrätliche Fassung zurückzukehren. Im Übrigen hat der Kommissionspräsident nicht zu § 4 Absatz 2, sondern zu § 5 Absatz 2 gesprochen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Der Antrag Munz wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

§ 5

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Nebenwohnsitz hat eine Person in der Gemeinde, in der sie sich zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält.

Etwas unklar war die Aufenthaltsregelung von Personen, die in Heimen untergebracht sind, insbesondere von Personen, die ins Altersheim gezogen sind und wohl nicht mehr zurückkehren können. In Art. 26 ZGB ist geregelt, dass der Aufenthalt in einem Heim keinen neuen Wohnsitz begründet. Dieser Regelung sind wir mit dem neu formulierten Absatz 2 genau gefolgt. Bei Personen mit Aufenthalt in einer Schule, einem Heim oder einer Strafanstalt entsteht nur ein Nebenwohnsitz. Der Hauptwohnsitz bleibt am ursprünglichen Ort bestehen. Die Kommission hat dieser neuen Fassung einstimmig zugestimmt.

Die Formulierung der Bestimmung mag zugegebenermassen etwas altertümlich daher kommen, sie entspricht aber genau jener im Bundesrecht (ZGB und Registerharmonisierungsgesetz), weshalb es nicht angebracht ist, hier eigene abweichende Bezeichnungen einzuführen. Dies würde nur verwirren.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: In Absatz 1 wurde die nicht abschliessende Aufzählung von Aufenthaltsorten als unnötig erachtet und gestrichen. Etwas unklar war die Aufenthaltsregelung von Personen, die in Heimen untergebracht sind. In Absatz 2 wurden

diese Aufenthalte geregelt.

Brunner, SVP: Ich habe eine Grundsatzfrage zu § 5 Absatz 2. Seit Jahren ist es ein Problem, wenn Heimbewohner für die letzte Phase in eine andere Ortschaft ziehen müssen und sich dort anmelden können oder auch nicht. Früher begründete ein Heim keinen Wohnsitz. Heute kann man sich anmelden, und damit haben Gemeinden mit Alters- und Pflegeheim die Pflicht, auch solche Leute zu finanzieren. Ich frage daher den Regierungsrat, ob Heime einen Nebenwohnsitz begründen. Sollte dies nicht der Fall sein, werde ich den Antrag stellen, das Heim in den Absatz 2 aufzunehmen.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Ich kann bestätigen, dass Heime einen Nebenwohnsitz begründen. Heime sind unter dem bundesrechtlichen Begriff "Versorgungsanstalt" enthalten.

Dr. Lang, FDP: Ich stelle den **Antrag**, den Absatz 2 der regierungsrätlichen Fassung als neuen Absatz 3 wieder aufzunehmen. Er lautet: "Einen Nebenwohnsitz kann nur begründen, wer einen schweizerischen Hauptwohnsitz hat." Dieser Absatz ist ungewollt herausgefallen. Der Kommissionspräsident hat dies bereits erwähnt.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Die Kommission hat über die Streichung von Absatz 2 der regierungsrätlichen Fassung nicht diskutiert. Gemäss Bundesgesetz wäre es keine Pflicht, einen Hauptwohnsitz in der Schweiz zu haben, um einen Nebenwohnsitz begründen zu können.

Theler, GP: Ich habe noch folgende Verständnisfrage: Wie sieht es denn aus, wenn zum Beispiel jemand, der keinen Hauptwohnsitz in der Schweiz hat und sich nur für ein paar Monate hier aufhält, gerne einen Nebenwohnsitz begründen möchte?

Regierungsrat **Dr. Graf**: Dann kann er keinen Nebenwohnsitz begründen, aber selbstverständlich gibt es die Kurzaufenthaltsbewilligung.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

Abstimmung: Der Antrag Lang wird mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

§ 6

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 7

Diskussion - **nicht benützt**.

§ 8

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Absatz 1: Der Botschaftstext sah für Vermieterinnen und Vermieter nur eine Auskunftspflicht und keine aktive Meldepflicht vor. Die Kommission hat dies geändert.

Dem Antrag, wonach Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftenverwaltungen gegenüber dem Einwohneramt verpflichtet sind: 1. die ein- und ausziehenden Mieterinnen und Mieter, Untermieterinnen und Untermieter innert 14 Tagen nach Einzug unentgeltlich zu melden; 2. auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, wer ihre Mietobjekte bewohnt; wurde mit 7:1 Stimmen zugestimmt.

Der Unterantrag, das Wort "unentgeltlich" zu streichen, wurde mit 5:1 Stimmen abgelehnt. Verworfen wurde auch ein Zusatz, wonach Wechsel der Untermieterschaft oder Veränderungen des Mietvertrages bei Wohngemeinschaften (zum Beispiel Partnerschaften) ebenfalls meldepflichtig gewesen wären.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Zentrales Anliegen in der Detailberatung war die Melde- respektive Auskunftspflicht der Vermieterinnen und Vermieter gegenüber den zuständigen Amtsstellen, die ein- und ausziehenden Mieterinnen und Mieter zu melden und darüber Auskunft zu geben. Der Botschaftstext sah für Vermieterinnen und Vermieter lediglich eine Auskunftspflicht und keine aktive Meldepflicht vor. Die vorberatende Kommission hat dies geändert. Erfahrungsgemäss kommt ein kleiner Teil der Bevölkerung ihrer Meldepflicht nicht nach. Der Bund verpflichtet in Art. 12 des Registerharmonisierungsgesetzes die Kantone, für solche Fälle die notwendigen Vorschriften über die Auskunftspflicht Dritter zu erlassen. Dem Antrag, wonach Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftenverwaltungen gegenüber dem Einwohneramt verpflichtet sind, die ein- und ausziehenden Mieterinnen und Mieter, Untermieterinnen und Untermieter innert vierzehn Tagen nach Einzug unentgeltlich zu melden sowie auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, wer ihre Mietobjekte bewohnt, wurde in der Kommission zugestimmt. Mit diesem Gesetzesparagrafen können fehlbare Personen, die sich nicht um die An- respektive Abmeldung kümmern, ausfindig gemacht werden.

Jung, SVP: Wir haben bis jetzt einige Punkte korrigiert, welche die Kommission offenbar fahrlässig geändert hat. Ich ersuche nun noch darum, etwas zu korrigieren, was in meinen Augen wahrscheinlich bewusst geändert wurde. Ich **beantrage**, § 8 wieder in der regierungsrätlichen Fassung aufzunehmen, der mit dem Randtitel "Auskunftspflicht Dritter" wie folgt lautet: Absatz 1: "Vermieterinnen, Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen sind auf Anfrage des Einwohneramtes verpflichtet, unentgeltlich darüber Auskunft zu geben, wer ihre Mietobjekte bewohnt." Absatz 2: "Wer in seinem Haushalt Logis gewährt, hat gegenüber dem Einwohneramt die gleichen Auskunftspflichten wie Vermieterinnen und Vermieter." Absatz 3: "Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind auf Anfrage des Einwohneramtes zur unentgeltlichen Auskunft über den Wohnsitz der bei ihnen beschäftigten Personen verpflichtet, sofern diese ihre persönliche Meldepflicht nicht erfüllt

haben." Ich finde die Änderung der Kommission erstens unnötig, zweitens rechtlich fragwürdig und drittens schikanös. 1. Die Änderung ist unnötig. Die bestehende Fassung des Regierungsrates enthält bereits genügend und genug Pflichten für die Vermieterinnen, Vermieter und die Liegenschaftsverwaltungen, nämlich auf Anfrage beziehungsweise Anweisung der Gemeinde unentgeltlich Auskunft zu geben. Das reicht. Es ist übrigens noch erwähnenswert, dass es im umgekehrten Fall wahrscheinlich nicht unentgeltlich wäre: Wenn ich als Verein irgendeine Bestätigung haben will, wird eine Gebühr erhoben. Wir sind damit einverstanden, dass im Zweifelsfall oder wenn irgendein Verdacht auftaucht, die Vermieterschaft zur Auskunftserteilung verpflichtet werden kann. 2. Die Änderung ist rechtlich fragwürdig. Wir machen wieder einmal mehr Vorschriften als nötig sind und kümmern uns nicht um den Vollzug. Ein Vollzugsproblem mit vermehrten, unnötigen Vorschriften wettmachen zu wollen, finde ich grundsätzlich falsch. Es besteht andererseits aber auch ein Widerspruch zu Art. 12 des Registerharmonisierungsgesetzes, weil dort nicht erwähnt ist, dass die Kantone zusätzliche Vorschriften erlassen können. Das heisst eigentlich nichts anderes, als dass die eidgenössische Regelung abschliessend ist und sie den Kantonen hier gar keinen Raum mehr lässt. 3. Die Änderung ist schikanös. Da werden Bürgerinnen und Bürger gebüsst und bestraft, weil sie vergessen haben, beispielsweise einen Untermieter oder eine Untermieterin innert vierzehn Tagen zu melden. Solche Dinge geschehen wirklich. Ich meine deshalb, dass man nicht nur zur Fassung des Regierungsrates zurückkehren soll, sondern dies sogar tun muss.

Kuttruff, CVP/GLP: Als Vermieter, aber vor allem als Gemeindeammann und Präsident des Verbandes Thurgauer Gemeinden bitte ich Sie, die Fassung der Kommission zu unterstützen und den Antrag Jung abzulehnen. Vermieter melden Mutationen ohne Widerrede den Versorgungsbetrieben für Strom und andere Energien. Personen, die neu in eine Wohnung ziehen, sind gemäss Gesetz verpflichtet, sich bei der Gemeinde anzumelden. Leider gibt es aber wie überall auch bei dieser Verpflichtung "schwarze Schafe", die diese Meldung unterlassen oder einfach vergessen. Da Vermieter Mutationen den Versorgungsbetrieben melden, ist es für sie sicher ein sehr geringer Mehraufwand, Meldung auch an das Einwohneramt zu machen. Für Vermieter von nur wenigen Wohnungen ist die Anzahl solcher Meldungen pro Jahr eher klein. Wir können davon ausgehen, dass die Vermieter vor Abschluss eines Mietvertrages ihre späteren Mieter beurteilen und somit in der Regel nicht schnell aufeinander folgende Wechsel haben. Bei grossen Liegenschaften und professionellen Verwaltungen von Mehrfamilienhäusern dürfen wir in der heutigen Zeit der Informatiklösungen damit rechnen, dass die Meldung an die verschiedenen Stellen, auch an das Einwohneramt, mit einem Tastendruck erledigt werden kann. Die nötigen Empfänger können standardmässig hinterlegt werden. Ich zitiere aus einem Schreiben des Hauseigentümerverbandes: "Für die kleine Anzahl, wo dies nicht klappt, genügt es, wenn die Mitteilung eben nur auf Anfrage der Einwohnerämter erfolgt." In diesem Zusammenhang frage ich mich, warum das Einwohneramt anrufen

muss. Wenn es sich beim Vermieter meldet, weiss es ja schon, dass dort eine neue Person wohnt, also erübrigt sich diese Nachfrage. Das Problem besteht dann, wenn man auf der Gemeinde nichts weiss. Somit weiss das Einwohneramt auch nicht, wen es anrufen soll. Damit wir uns richtig verstehen: Es geht bei unserem Anliegen darum, diejenigen Personen ausfindig zu machen, die sich nicht melden, und nicht um eine Bestätigung dessen, was wir schon wissen. Im Übrigen gibt es tatsächlich zahlreiche Vermieter, die bereits heute mit den Einwohnerämtern sehr gut zusammenarbeiten. Warum sollen wir also nicht auch die anderen dazu verpflichten? Ich bitte Sie, mit einem Ja zur Kommissionsfassung und einem Nein zum Antrag Jung dem Hauseigentümerverband zum verdienten "Glück" zu verhelfen. Als Mitglied des Hauseigentümerverbandes bin ich für Ihre Unterstützung dankbar.

Brunner, SVP: Ich bitte Sie, bei der Fassung der Kommission zu bleiben. Im Interesse der Gemeinden, im Sinne der Einwohnerdienste und in Bezug auf die Gleichberechtigung ist es angebracht, dass solche Leute gemeldet werden. Leute, die nicht angemeldet sind, bezahlen vielfach auch keine Steuern und sind oft mit den Krankenkassenprämien im Rückstand oder bezahlen diese nicht. Die Gemeinden sind darauf angewiesen, solche Leute erfassen zu können, insbesondere im Krankenversicherungswesen. Die schlimmsten und kostenintensivsten Fälle, und da spreche ich aus 25-jähriger Erfahrung, gab es in der Gemeinde Weinfelden mit Leuten, die nicht angemeldet waren. Es liegt nicht im Interesse der Gemeinden, unter Umständen Hunderttausende Franken zu übernehmen, wenn sich zum Beispiel jemand zwei oder drei Jahre lang illegal aufhält, keine Krankenkasse hat und nachher ins Spital kommt.

Dr. Lang, FDP: Eine grosse Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt den Antrag Jung aus folgenden Gründen: 1. In der Kommission wurde wohl bekräftigt, dass eine völlig formlose Meldung per Telefon oder Mail möglich ist, weil ja die Daten elektronisch von der bisherigen Gemeinde übermittelt werden. Wir befürchten allerdings, dass es kein Jahr gehen wird, bis ein dreiseitiges Formular ausgefüllt werden muss, denn, wie wir wissen, wächst die Administration ganz gewaltig. 2. Der Mieter ist verpflichtet, sich anzumelden, und wir sind der Meinung, dass man ihn nicht von dieser Verantwortung entbinden sollte, indem der Vermieter die Meldung machen muss. 3. Von der Gemeinde wurde uns berichtet, dass etwa gleich viel Arbeit mit oder ohne Meldepflicht anfällt, weil unzuverlässige Mieter oft auch bei lausigen Vermietern untergebracht sind und die Gemeinde damit sowieso nachhaken und nachfragen muss. Deshalb kann man die Vermieter von dieser Pflicht befreien.

Gallus Müller, CVP/GLP: Es kann doch nicht sein, dass das Versäumnis einzelner Bürger auf dem Buckel einer Gruppierung bereinigt werden soll. Die Auskunftspflicht ist unbestritten und verhältnismässig. Der Hauseigentümerverband Thurgau hat sich bereits in

der Vernehmlassung dahingehend geäussert, dass die Meldepflicht nicht in das Gesetz aufgenommen werden soll. Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft auch richtigerweise und vorausschauend nur die Auskunftspflicht festgehalten. Dabei weist er auch darauf hin, dass eine Verschärfung des Gesetzes mit einer Meldepflicht später jederzeit möglich ist. Meiner Meinung nach würde aber der umgekehrte Fall, nämlich die Meldepflicht zu streichen, nie stattfinden. Die Hauseigentümer werden zu allem Möglichen herangezogen. Wenn es darum geht, für Steuererträge zu sorgen oder Arbeit damit verbunden ist, so stört uns dies gewaltig. Nebenbei möchte ich noch erwähnen, dass ich in Bezug auf die Logisgeber, die in Absatz 2 an die gleiche Pflicht gebunden werden, nicht an den Erfolg glaube. Wenn sich schon der einzelne Bürger nicht abmeldet, wie soll das dann bei einem Logisgeber besser funktionieren? Ich bitte Sie, den Antrag Jung zu unterstützen. Das ist der richtige Weg.

Schwytzer, GP: Im Gegensatz zu einigen meiner Vorredner empfinde ich die Auflage an die Vermieterinnen und Vermieter weder schikanös noch unverhältnismässig, sondern durchaus zumutbar. Die betreffenden Daten müssen sowieso an die Werke geliefert werden, damit der Strom abgelesen und der Wasserbezug abgerechnet werden kann. Es erleichtert die Arbeit der Einwohnerämter ungemein, wenn diese Meldungen formlos mittels Telefon oder Mail bei der Gemeinde ankommen. Es ist auch durchaus im Interesse der Vermieterinnen und Vermieter, denn im Extremfall wird spätestens dann auf die Mitarbeit der Gemeinden gezählt, wenn die Vermieterinnen und Vermieter auf ihren unbezahlten Mieten sitzen bleiben und sie darauf angewiesen sind, dass das Sozialamt die Rechnung übernimmt. Ich bitte Sie, es nicht so weit kommen zu lassen.

Eugster, CVP/GLP: Bis Ende Jahr müssen wir die Registerharmonisierung über die Bühne gebracht haben. Das ist für die Gemeinden eine grosse Arbeit. Es ist wichtig, dass die Daten auch in Zukunft auf einem guten Stand sind. Im Übrigen haben wir vor zehn Jahren schon einmal eine Registerharmonisierung für die Volkszählung durchgeführt. Weil man jedoch vergessen hatte, die Daten entsprechend zu pflegen, muss die Registerharmonisierung ein zweites Mal erfolgen. Die Kommissionsfassung führt dazu, dass unsere Daten in den Einwohnerdiensten gepflegt werden. Dazu müssen die Hauseigentümer auch einen Beitrag leisten, sind sie doch ebenfalls froh, Daten von den Gemeinden beziehen zu können. Zu einem guten Geschäft gehören Geben und Nehmen, und ich ersuche deshalb die Hauseigentümer, das Geben zu akzeptieren. Ich bitte Sie, für die Kommissionsfassung zu stimmen.

Jung, SVP: Kantonsrat Kuttruff und Kantonsrätin Schwytzer haben ausgeführt, dass die Hauseigentümer, welche die Werke sowieso benachrichtigen müssen, auch dem Einwohneramt Meldung machen können. Dieser Aussage ist entgegenzuhalten, dass die Gemeinden die Meldung dann ebenso gut intern weiterleiten können. Das kann nicht der

Punkt sein. Kantonsrat Brunner hat ein Beispiel gebracht. Heute Morgen hat er ein anderes Beispiel erwähnt, und zwar von jemandem, der sich illegal über Jahre in einem Hotel aufgehalten und nicht angemeldet hat. In diesem Fall hätte der Logisgeber den Aufenthalt mit dem Hotelmeldeschein melden müssen, weshalb gerade dieses Beispiel aufzeigt, dass es in kriminellen Fällen ohnehin nicht funktioniert. Zu Kantonsrat Eugster: Ich spreche nicht nur von den Hauseigentümern und auch nicht speziell für den Hauseigentümerverband, sondern ich habe mich schon damals, als der Regierungsrat die Vorlage in die Vernehmlassung gab, dagegen gewehrt, dass man eine Drittmeldepflicht aufnimmt. Das hat der Regierungsrat denn auch wieder korrigiert und eine sinnvolle Vorlage präsentiert. Zudem spreche ich von ganz vielen Mieterinnen und Mietern, die Untermieterverhältnisse haben und auch zum "Handkuss" kommen würden. Einzelfälle, für die ich Verständnis habe, werden immer wieder vorkommen. Diese können wir aber nicht mit einer unsinnigen Vorschrift beseitigen, die viele Bürgerinnen und Bürger schikaniert. Vor den Wahlen ist überall von Eigenverantwortung die Rede. Wenn wir die Kommissionsfassung umsetzen, dann kneifen wir und schieben die Verantwortung anderen zu. Ich bitte Sie deshalb, meinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Der von Kantonsrat Jung erwähnte Hotelmeldeschein ist für die Strafverfolgung. Solche Meldungen gehen an die Kantonspolizei und meines Wissens nicht an die Gemeinden. Da wäre also die Meldepflicht nicht gewährleistet. Zu Kantonsrat Dr. Lang: Ich glaube nicht, dass das neue Gesetz die Einwohnerinnen und Einwohner von der persönlichen Meldepflicht entbindet. Als Präsident der vorberatenden Kommission steht man zwischen Vermietern und Gemeinden, und ich gebe zu, dass die Kommission etwas "gemeindeammännerlastig" zusammengesetzt war. Dennoch mache ich beliebt, bei der Kommissionsfassung zu bleiben. Wir können so Löcher stopfen. Personen, die sich bewusst nicht melden, bezahlen keine Steuern, keine Krankenkasse und können, wie wir gehört haben, enorme Kosten verursachen. Wenn wir auf die regierungsrätliche Fassung zurückkehren und diese umsetzen, können wir den Gemeindeschreiberinnen und -schreibern beliebt machen, sämtliche Vermieter regelmässig alle zwei bis drei Monate anzuschreiben, die dann verpflichtet sind, Auskunft zu erteilen. Ich meine, dass wir es nicht so weit kommen lassen sollten.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Bei der Fassung der vorberatenden Kommission handelt es sich um jene, die der Regierungsrat bereits als Variante in die Vernehmlassung gegeben hat. Damit ist auch gesagt, dass beide Varianten rechtlich vertretbar sind. Die Vernehmlassungsergebnisse sind ausgewertet worden. Der Regierungsrat hat die Argumente pro und kontra sorgfältig abgewogen und ist dann zum Entscheid gelangt, dass aus ordnungspolitischen Gründe jene Variante, die wir Ihnen vorgeschlagen haben, die bessere sei. Ich stehe deshalb für die regierungsrätliche Fassung ein.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung: Dem Antrag Jung wird mit 60:56 Stimmen zugestimmt.

§ 9

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Zu Absatz 1: Der Vorschlag, die Verantwortlichen der Kollektivhaushalte zu verpflichten, monatlich anstatt wie vorgeschlagen jährlich die Veränderungen zu melden, fand mit 5:2 Stimmen keine Mehrheit.

Zu Absatz 2: In Absatz 2 wurde eine Präzisierung: "... gilt die persönliche Meldepflicht gemäss § 7" vorgenommen. Dies ist lediglich eine Klarstellung zur Vermeidung von Missverständnissen.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Ein Vorschlag in der Kommission, die Verantwortlichen der Kollektivhaushalte zu verpflichten, monatlich anstatt wie vorgeschlagen jährlich die Veränderungen bekanntzugeben, fand keine Mehrheit.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 10

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 11

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Dieser Paragraph soll den Datenfluss gemäss Vorgaben des Bundes regeln.

Art. 8 Absatz 2 des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) verlangt von den Kantonen, Bestimmungen zu erlassen, damit Werkbetriebe (das Bundesgesetz spricht von industriellen Werken) und andere registerführende Stellen verpflichtet werden, ihre Daten auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung betrifft Versorgungs- und Werkbetriebe, die im Auftrag von Gemeinden oder Kanton tätig sind, unabhängig von einer allfälligen rechtlichen Verselbständigung.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 12

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 13

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Der Vorschlag aus der vorberatenden Kommission, wonach der Regierungsrat zusätzlich Vollzugsbestimmungen zur physischen Wohnungsnummerierung erlassen soll, fand keine Mehrheit. Dies bleibt als freiwillige Option den Gemeinden vorbehalten.

Kommissionspräsident **Forrer**, SVP: Bei der Wohnungsnummerierung haben wir über eine Änderung diskutiert, sind dann aber bei der Fassung gemäss Botschaft geblieben. Demnach hat der Regierungsrat nur die administrative Wohnungsnummerierung einzu-

führen und zu regeln. Eine Einführung der physischen Wohnungsnummerierung soll den Gemeinden überlassen werden.

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 14

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 15

Diskussion - **nicht benützt.**

§ 16

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Volkszählung 2010 soll als Registerzählung durchgeführt werden. Dies erfordert die Bereinigung der Register bis spätestens Ende 2009. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Inkraftsetzung auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen könnte.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsident: Wir haben das Gesetz über das Einwohnerregister in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.

3. Interpellation Urs Martin zur Herstellung von umfassender Transparenz über die Millionenabschreibungen des EKT, zur Eruiierung von allfälligen justiziablen Handlungen der Beteiligten und zur Abklärung der Verantwortlichkeiten (08/IN 15/53)

Beantwortung

Präsident: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Ergänzend hat Ihnen der Regierungsrat einen Bericht vom 9. Dezember 2008 zum Wertschriftenverlust bei der EKT Holding AG zugestellt.

Bitte beachten Sie, dass zum EKT zurzeit ein Strafverfahren hängig ist, das nicht Gegenstand des heute traktandierten Ratsgeschäftes sein kann. Damit bitte ich Sie, sich an der heutigen Sitzung einzig auf die Beantwortung der Interpellation von Kantonsrat Urs Martin zu konzentrieren.

Der Interpellant hat das Wort zu einer kurzen Erklärung.

Martin, SVP: Im letzten Oktober wurde bekannt, dass die Finanzkrise in aller Härte auf unseren Kanton übergeschwappt ist. Mit dem damaligen Verlust von 28 Millionen Franken beim Konkurs der US-Bank Lehman Brothers wurde uns allen bewusst, dass die Finanzkrise auch im Kanton Thurgau ihre Auswirkungen hinterlassen hat. Mittlerweile ist aus dem Verlust von 28 Millionen wahrscheinlich ein solcher von über 35 Millionen Franken geworden. Die Bevölkerung reagierte mit viel Unverständnis und Konsternation auf dieses einmalige Debakel in unserem Kanton. Meine Interpellation stellt viele kritische Fragen. Der Regierungsrat hat relativ schnell viele Antworten darauf geliefert. Dafür möchte ich bestens danken. Allerdings wurden durch diese Antworten auch weitere neue Fragen aufgeworfen. Ausserdem ist ein Strafverfahren hängig, das es nicht ermöglicht, Antworten zum heutigen Tag auf hängige Fragen zu geben. Ich bitte Sie, heute einen ersten Akt zur Herstellung der Transparenz walten zu lassen und die Diskussion zu unterstützen, die ich hiermit **beantrage**. Die Thurgauer Bevölkerung würde es wohl nicht verstehen, wenn ihr Parlament bei einem Verlust von 35 Millionen Franken nicht einmal Diskussion beschliessen würde.

Abstimmung: Diskussion wird mit grosser Mehrheit beschlossen.

Diskussion

Martin, SVP: Meine zugegebenermassen kritischen Fragen haben dazu geführt, dass die sich über Monate hinziehende kollektive Unverantwortlichkeit in eine teilweise Verantwortlichkeit gewandelt hat. Am letzten Freitag haben der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates der Elektrizitätswerke ihren Rücktritt angekündigt. Für mich

ist aber aufgrund der vorliegenden Faktenlage klar, dass damit der Konsequenzen nicht genug ist. Auch auf Stufe Direktion haben die verantwortlichen Personen die Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Nach wie vor sind viele Fragen offen, und neue Fragen wurden durch die Beantwortung der Interpellation aufgeworfen. Nach wie vor liegen die Antworten auf viele Fragen und Abläufe im Dunkeln. Um ein wenig Licht in die ganze EKT-Geschichte zu bringen und der Thurgauer Bevölkerung klarzumachen, warum 35,8 Millionen Franken verloren gegangen sind, möchte ich noch einmal einige Fragen vertieft behandeln. Wie aus der Antwort auf die Frage 1.4 hervorgeht, wurde das Anlagereglement auf Stufe Direktion im September 2005 genehmigt. Offenbar liessen Verwaltungsrat und CEO dem Finanzchef beim Erlass des Reglementes weitestgehend freie Hand. Es ist wohl auch kein Zufall, dass der EKT-Finanzchef nur ein Monat nach Erlass des Anlagereglementes im Oktober 2005 seine erste Aktiengesellschaft in Zug gründete. Mittlerweile ist bekannt, dass, wie ich bereits einen Tag nach Bekanntwerden des Debakels öffentlich in einem Leserbrief fragte, Kick-back-Zahlungen an den Finanzchef geflossen sind. Nach dem Erlass des Anlagereglementes durch den Finanzchef dauerte es zweieinhalb Jahre, bis es der Verwaltungsrat verabschiedete. In der Zwischenzeit wurden die drei verhängnisvollen Anlagen bei Lehman Brothers am 17. Oktober 2007 in der Höhe von 25 Millionen Franken, am 27. Dezember 2007 in der Höhe von 5 Millionen US-Dollar und schliesslich am 15. Januar 2008 in der Höhe von 5 Millionen Franken getätigt. Insgesamt wurden also 35,8 Millionen Franken Volksvermögen von einer zugegebenermassen mit viel krimineller Energie ausgestatteten Einzelperson verspekuliert. Währenddem bei uns im Kanton ab 3 Millionen Franken eine Volksabstimmung nötig ist, schaffte es der EKT-Finanzchef, 35,8 Millionen Franken (und darin sind die Kick-back-Zahlungen noch nicht einmal eingerechnet) zu verschieben, ohne dass auch nur jemand zusätzlich seinen Segen dazu geben musste. Ich frage Sie an, wie so etwas möglich ist. Wenn so etwas möglich ist, wieso beruft sich unser Regierungsrat in der Antwort auf meine Interpellation auf ein Anlagereglement, das zum Zeitpunkt der Tätigung der Lehman-Anlagen noch nicht einmal in Kraft war? Und wenn es schon nicht in Kraft war, warum wurde es eineinhalb Monate nach der letzten Lehman-Anlage noch im Nachhinein genehmigt? Hier bleiben nach wie vor viele Fragen offen. Gemäss der Antwort auf die Frage 1.1 sah das nicht genehmigte Anlagereglement Anlagen mit einem Mindestrating von AA vor. Allerdings handelte es sich bei der letzten Lehman-Anlage offensichtlich nur um eine Anlage mit Bonität A+, was deutlich schlechter ist. Das bedeutet, dass das Anlagereglement nicht nur bei der Diversifikation nicht befolgt wurde, sondern auch bei der Bonität. Laut Anlagereglement für die Anlagepolitik verantwortlich waren Finanzchef und CEO. Das geht auch aus der Antwort auf die Frage 4.1 hervor. Warum aber kontrollierte der CEO die Bonität und die Diversifikationen nur ungenügend? Weiter geht aus der Antwort des Regierungsrates hervor, dass der CEO den Verwaltungsratspräsidenten am 15. September 2008 über die Lehman-Anlagen informierte. Für mich ist jedoch die Frage zentral, seit wann der CEO Kenntnis davon hatte. Dies geht

aus der Antwort nicht hervor, wäre aber wichtig, um Licht in die ganze Anlagepolitik zu bringen. Ausserdem ist es schier unglaublich, dass ein CEO einen Finanzchef derart ungeführt und uninteressiert schalten und walten lassen kann, so dass 35,8 Millionen Franken Volksvermögen an der Wall Street verspekuliert werden. Gemäss der Antwort des Regierungsrates auf die Frage 4.4 wurde das interne Kontrollsystem pflichtwidrig umgangen. Ich frage den Regierungsrat, ob ein gutes Kontrollsystem überhaupt umgangen werden kann. Ausserdem stellt sich die Frage, ob nicht viel häufiger Revisionen bei einer Gesellschaft mit lediglich zwei Direktionsmitgliedern in der Holding hätten stattfinden sollen. Wie aus der Antwort auf die Frage 4.1 ersichtlich wird, lagen offenbar Halbjahresabschlüsse vor. Warum also wurden nach dem Halbjahresabschluss vom 1. April 2008 keine Schritte in Bezug auf die Lehman-Anlagen eingeleitet? Schliesslich stellt sich die Frage, ob es einem CEO nicht unbenommen geblieben wäre, einmal nach dem Namen seines Finanzchefs zu "googeln", um zu merken, dass dieser in Zug und Dübendorf zwei Aktiengesellschaften betreibt. Besonders stossend finde ich die Antwort des Regierungsrates auf die Frage 8 betreffend den externen Vermögensberater, der auch in die Lehman-Anlagen verwickelt gewesen ist. Die Thurgauer Bürgerinnen und Bürger haben ein öffentliches Interesse daran, zu erfahren, wer das EKT mit ins Verderben gestürzt hat, denn vielleicht fallen ja auch bald sie auf diese dubiosen Beraterdienstleistungen herein. Die Tatsache, dass sich der Regierungsrat mit dem Hinweis auf eine Klagedrohung weigert, den Namen des externen Vermögensberaters offenzulegen, zeugt von einer Geringschätzung gegenüber den Rechten der Institution, die in diesem Haus tagt. Fakt ist aber schon heute, dass Gelder vom externen Vermögensberater zum Finanzchef geflossen sind. Fakt ist zudem, dass eine persönliche Verbindung aus Studienzeiten bestand. Und Fakt ist auch, dass ebenfalls eine zweite externe Vermögensberatungsfirma in die Anlagepolitik involviert war. Ich bitte den Regierungsrat, Transparenz zum Wohl der Thurgauer Bevölkerung walten zu lassen. Der Regierungsrat äussert sich auf die Frage 16.1 und auch in der Öffentlichkeit wiederholt, dass durch den EKT-Verlust kein Volksvermögen verloren gegangen sei. Ich frage den Regierungsrat, was die 35,8 Millionen Franken denn waren, wenn nicht Volksvermögen. Wem gehört das EKT zu 100 %, und wer finanziert die Institution, die das EKT zu 100 % besitzt, mit Steuern? Die Thurgauer Bevölkerung! Es gingen also 35,8 Millionen Franken Volksvermögen verloren, egal ob dieses nun aus Steuereinnahmen, Stromgebühren oder einer Axpo-Dividende stammt. Um Ihnen vor Augen zu führen, wie viel dabei verloren gegangen ist, möchte ich zwei Beispiele anführen. Der Verlust entspricht dem dreifachen Gewinn, den das EKT im Jahr 2007 erzielt hat. Jede Einwohnerin, jeder Einwohner unseres Kantons hat mit dem Lehman-Abenteuer 150 Franken und 68 Rappen verloren, ohne dass sie auch nur mitreden konnten. Allein für meine Gemeinde Amriswil ergibt sich beispielsweise ein Verlust von 1,8 Millionen Franken. Wieso hat der Regierungsrat keine bessere Kontrolle über die Anlagepolitik seiner Elektrizitätswerke geführt, obwohl ein Mitglied des Kollegiums das Vizepräsidium bekleidet? Und warum möchte sich der Regierungsrat

nun vollends aus der Verantwortung zurückziehen, obwohl die Elektrizitätswerke dem Kanton zu 100 % gehören? Fazit: 150 Franken und 68 Rappen hat jeder Einwohner unseres wunderschönen Kantons durch die Abenteuer-Anlagen an der Wall Street verloren. Die Wege, wie es dazu kam, bleiben seltsam. Trotz aller Antworten sind die genauen Umstände der Vorgänge nach wie vor nebulös. Aus diesem Grund stelle ich zwei Forderungen: 1. Nach dem Rücktritt des Verwaltungsratspräsidenten und des Verwaltungsratsvizepräsidenten ist auch ein entsprechender Schritt auf Stufe Direktion unabdingbar. Es wurde so viel Geschirr zerschlagen, dass nur ein Rücktritt des CEO zur Wiederherstellung des Vertrauens führen kann. 2. Nach Abschluss des Strafverfahrens erwarte ich, dass der Regierungsrat einen sauberen und konsistenten Folgebericht vorlegt, der volle Transparenz über die gesamten Vorgänge herstellt. Insbesondere sind darin die Fragen zum externen Vermögensberater und zum Anlagereglement sowie zur Informationspolitik des CEO sauber aufzuarbeiten.

Gubser, SP: 35 Millionen Franken Volksvermögen sind dem Thurgauer Volk abhanden gekommen. Das ist eine riesige Summe. Es überkommt mich eine grosse Wut, wenn ich daran denke, was mit diesen 35 Millionen im Bereich der Alternativenergie hätte bewirkt werden können. Die Abklärungen des Regierungsrates haben gezeigt, dass die Anlagestrategie und deren Kontrolle völlig versagt haben, dass die Organisation der Vermögensanlage mangelhaft war, dass die Sorgfaltspflicht gröblich vernachlässigt wurde. Allfällige Verfehlungen des Finanzchefs zur persönlichen Bereicherung, die von manchen Leuten jetzt in den Vordergrund geschoben werden, sind nur ein Nebenschauplatz, der eigentlich vertuschen soll, dass im Verwaltungsrat und beim Konzernchef falsch gearbeitet wurde. Weder Konzernchef noch Verwaltungsratsausschuss sind sich ihrer Führungsaufgabe gerecht geworden. Organisation und Kontrolle der Vermögensanlagen müssen neu aufgebaut werden. Nachdem es der Konzernchef verpasst hat, zurückzutreten, ist er nach Ansicht der SP-Fraktion durch den Verwaltungsrat zu entlassen. Die Mitglieder des Verwaltungsratsausschusses haben ebenfalls neuen Kräften Platz zu machen. Diese Plätze sind meines Erachtens nicht in einem halben oder in einem Jahr zu räumen, sondern sofort. Die SP-Fraktion ist aber eindeutig der Meinung, dass der Regierungsrat nach wie vor im Verwaltungsrat vertreten sein sollte, und zwar mit jemandem, der dieser Aufgabe auch gewachsen ist. Es ist noch nicht so lange her, seitdem schon einmal durch einen anderen Regierungsrat in einem speziellen Bereich, in dem schlecht gearbeitet wurde, aufgeräumt werden musste. Wir sind der Auffassung, dass die Angelegenheit auch in der GFK nochmals besprochen werden muss, und fordern diese auf, die offenen Fragen, die aus SP-Kreisen an den Präsidenten der GFK gestellt werden, zu beantworten.

Stephan Tobler, SVP: Wir hatten verschiedene Möglichkeiten, uns mit dem Wertschriftenverlust des EKT auseinander zu setzen und uns offiziell zu informieren. Da war ein-

mal die Orientierung der Fraktion vom 20. Oktober 2008 durch Willy Nägeli, den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates, mit anschliessender schriftlicher Abgabe des Berichtes. Dann folgten der ausführliche Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat, die Beantwortung der Interpellation Urs Martin sowie die Einfache Anfrage Ernst Ritzi vom 9. Dezember 2008. Ferner hatten wir die Möglichkeit, über das Geschäft in der Fraktion zu diskutieren. Schliesslich fand am 7. Januar 2009 eine Sitzung der GFK mit einer Delegation des Verwaltungsrates des EKT statt, an der ich als Fraktionspräsident teilnahm. Die SVP-Fraktion hat das Vorgehen und die offene Information geschätzt und dankt dem Regierungsrat sowie auch dem Verwaltungsrat des EKT.

1. Unsere Erkenntnisse daraus bis heute: Der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat liegt in einer ausführlichen Form vor. Er ist zudem innert vertretbarer Frist nach dem Eintreten des Wertschriftenverlustes erstellt worden. Die Fraktion der SVP dankt dem Regierungsrat für die offene Information in dieser Angelegenheit und für den Willen, volle Transparenz in die Angelegenheit zu bringen. Bis zum heutigen Tag steht fest, dass der CFO die Anlagerichtlinien des EKT missachtet und zu seinem Vorteil die Wertschriftengeschäfte getätigt hat. Der Bericht des Regierungsrates und die Aussagen des Verwaltungsrates des EKT geben glaubwürdig darüber Auskunft, dass der CFO die Organe des EKT in Bezug auf die Transparenz der Vermögensanlagen getäuscht hat. Trotzdem ist zu beachten, dass die strafrechtlichen Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind und voraussichtlich auch noch längere Zeit in Anspruch nehmen werden. Wir sind zufrieden, dass die erste politische Diskussion und die Auslegeordnung über diese schwierige Angelegenheit nicht auf einen unbestimmten Zeitpunkt nach Abschluss der strafrechtlichen Untersuchungen verschoben wurden. Der Verlust eines Teiles der EKT-Finanzanlage in der Höhe von 35,7 Millionen Franken ist als ausserordentlich hoch zu bezeichnen. Er beträgt rund ein Drittel des gesamten Vermögens der Unternehmung.

2. Ergänzende Auskünfte an der Sitzung der GFK vom 7. Januar 2009: An der Sitzung nahmen die EKT-Verwaltungsräte Dr. Hansjakob Zellweger, Präsident, Willy Nägeli, Vizepräsident, sowie Sven Frauenfelder, Mitglied, teil. In der GFK sind viele ergänzende oder ähnliche Fragen wie im Bericht des Regierungsrates oder in der Interpellation Martin gestellt worden. Es darf festgestellt werden, dass die Delegation des EKT-Verwaltungsrates auf alle Fragen offen antwortete. Dabei war durchaus auch eine gewisse Selbstkritik zu spüren. Der Verwaltungsrat ist gemäss Aussagen zur Erkenntnis gelangt, dass es in der bisherigen Organisation des EKT einige Schwachstellen gibt. Es wurde versichert, dass mittlerweile erste Massnahmen eingeleitet worden sind, um diese Schwachstellen zu beseitigen. Allerdings wurden keine konkreten Massnahmen genannt und auch kein Zeitplan bekanntgegeben. Es ist bloss darauf hingewiesen worden, dass es noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde. Eine der offensichtlichen Schwachstellen lag in der personellen Besetzung der EKT Holding, die lediglich durch zwei Personen, den CEO und den CFO der EKT AG, geführt wurde. Die einseitige Aufteilung in der Geschäftsleitung machte es ganz offensichtlich möglich, dass der CFO unbemerkt handeln konnte. Eine wichtige

Aussage erfolgte zudem zum Anlagereglement, das, wie schon im Bericht des Regierungsrates erwähnt wird, bereits seit dem 1. September 2005 besteht. Laut Aussagen des Verwaltungsratspräsidenten wurde es auch von der Revisionsstelle beurteilt und als zweckmässig erachtet. Nach dem 1. September 2005 sei grundsätzlich auch damit gearbeitet worden. Die Genehmigung des Reglementes durch den Verwaltungsrat im Februar 2008 sei aufgrund einer entsprechenden Anregung der Revisionsstelle erfolgt. Diese hatte dem Verwaltungsrat empfohlen, der guten Ordnung halber das Reglement formell noch zu genehmigen. Als eine der Sofortmassnahmen ist die Verwaltung der verbleibenden EKT-Finanzanlagen an die Thurgauer Kantonalbank übergeben worden.

3. Forderungen der Fraktion der SVP: Die SVP-Fraktion stellt vorweg fest, dass die strafrechtlichen Untersuchungen auf Antrag des Verwaltungsrates gegen den CFO noch im Gang sind. Die Besetzung der Leitung der EKT Holding durch nur zwei Personen hat sich in Anbetracht der Verantwortung über ein gewichtiges Vermögen mit hoher Finanzanlage als zu schwach erwiesen. Der CEO hat seine Verantwortung bei der finanziellen Aufsicht ganz offensichtlich ungenügend wahrgenommen. Die Regelung der Kollektivunterschriften wurde nicht eingehalten und weder bei der Revision noch im Rahmen der Aufsichtspflicht beanstandet. Es ist unverständlich, dass bei einer dermassen grossen Vermögensumschichtung wie sie im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2007 erfolgt ist, niemand Fragen gestellt hat, weder der CEO noch die Banken noch der Verwaltungsrat. Die SVP-Fraktion fordert:

1. Es ist alles zu unternehmen, das mit diesem Verlust verloren gegangene Vertrauen in das EKT einerseits, aber auch in die Politik andererseits wiederherzustellen.
2. Der Verwaltungsrat des EKT hat die notwendigen Massnahmen für die Behebung der organisatorischen Mängel sofort und konsequent umzusetzen.
3. Nach Abschluss der strafrechtlichen Untersuchungen sind diese zu werten und die notwendigen personellen Konsequenzen zu ziehen. Insbesondere sieht die SVP in erster Linie die Notwendigkeit, das Amt des CEO anders zu besetzen. Diese Massnahme wird als zwingend erachtet, sollten die abschliessenden Untersuchungen keine vollständige Entlastung in der Verantwortlichkeit des CEO ergeben. Diese Massnahme ist auch für die dringend aufzubauende Vertrauensbildung notwendig.
4. Der Verwaltungsrat hat dafür zu sorgen, dass das Vertrauen in die Unternehmung EKT wiederhergestellt wird. Dazu erwartet die SVP-Fraktion eine umfassende Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen, die noch umzusetzenden Veränderungen im organisatorischen Bereich, sei es strategisch oder operativ, sowie die Neubeurteilung der Besetzung des Verwaltungsrates.
5. Unsere Fraktion erwartet, dass alle Mitglieder die Verantwortung auf eine Weise wahrnehmen, indem sie konsequent und rasch die Strukturen des EKT anpassen. Wir akzeptieren jedoch den Rücktritt des Verwaltungsratspräsidenten und danken ihm an dieser Stelle für seine Bemühungen. Auf den Rücktritt des Regierungsrates komme ich noch zu sprechen.
6. Die Fraktion der SVP will nach Vorliegen des abschliessenden Untersuchungsberichtes auf die personellen Forderungen in Bezug auf den Verwaltungsrat zurückkommen und eine Neubeurteilung vornehmen.
7. Die SVP

fordert den Regierungsrat auf, als Vertreter des Eigentümers seine Oberaufsicht vollumfänglich wahrzunehmen und die organisatorischen Anpassungen im EKT konsequent zu überwachen. 8. Die SVP fordert, dass der Besitz des Axpo-Aktienpaketes mittelfristig in Abwägung der steuerbedingten Folgen vom EKT zum Kanton übertragen wird. Sie fordert den Regierungsrat auf, dazu eine Planung zu erstellen und das Parlament zu informieren. Wir reichen in diesem Zusammenhang heute eine entsprechende Interpellation ein. Der Verwaltungsrat muss wissen, welches Know-how er sich beschaffen muss. 9. Die SVP stellt fest, dass der Regierungsrat die vollumfängliche Verantwortung für die Oberaufsicht der EKT AG besitzt. Der Kanton Thurgau ist Alleinaktionär, und das Recht wird durch den Regierungsrat wahrgenommen. Dabei ist er sowohl bezüglich Aufsicht als auch Formulierung und Durchsetzung der Eignerstrategie zuständig. Mit der Einsitznahme eines Regierungsvertreters im Verwaltungsrat kann er diese Pflichten am wirkungsvollsten umsetzen. Der Regierungsrat hat die Chance, sich nicht nur interne Überlegungen zu machen, sondern im Zusammenhang mit der Interpellation Dr. Marlies Näf die Organisation des Kantons für alle seine Beteiligungen in einem Grundlagenbericht darzustellen, und zwar nicht nur betreffend EKT und Spital Thurgau AG, sondern wirklich für alle Institutionen und Firmen, an denen der Kanton beteiligt ist. Ich denke dabei an die Gebäudeversicherung, Thurgauer Kantonalbank, Pädagogische Hochschule, Bahnen etc. 10. Wir erwarten nach Abschluss der Strafuntersuchung in einem Folgebericht die saubere und transparente Aufarbeitung der Rollen des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratsausschusses, der Frage der Genehmigung und der Nichteinhaltung des Anlagereglementes, der Fragen der Kompetenzdelegationen, der problematischen Frage zum externen Vermögensberater etc. Mit dieser Massnahme kann die Vertrauensbildung in Sachen EKT ganz bestimmt verbessert werden. Es muss unser Ziel sein, das Vertrauen in das EKT und in die Politik wiederherzustellen.

Haag, CVP/GLP: Dem Regierungsrat danken wir für die umfassende und schnelle Aufklärung. Was hier passiert ist, hätte jedem von uns passieren können, und die CVP/GLP-Fraktion wirft der gesamten Leitung des EKT weder Fahrlässigkeit noch Absicht vor. Dennoch ist es unabdingbar, dass personelle Konsequenzen gezogen werden und Verantwortung übernommen wird. Auch das gehört zum Pflichtenheft eines Geschäftsführers oder eines Verwaltungsratspräsidenten. Damit die Situation möglichst schnell bereinigt und das EKT wieder in alter Stärke agieren kann, hat die CVP/GLP-Fraktion bereits vorletzte Woche Folgendes gefordert: 1. Dass der Verwaltungsrat seine Organisation kritisch überprüft. Das wird nun offensichtlich in Angriff genommen. 2. Dass Regierungsrat Dr. Schläpfer aus dem Verwaltungsrat austritt. Die jetzige "Doppelrolle" ist offensichtlich hinderlich. Wir nehmen zur Kenntnis, dass dies geschehen wird, auch wenn für uns die Übergangsfrist relativ lange ist. 3. Dass der Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung um Fachpersonen im Bereich erneuerbarer Energien erweitert und die Verteilung der Verwaltungsratssitze unter den Parteien in Frage gestellt wird. 4. Dass

der Verwaltungsrat eine umfassende Strategie ausarbeitet, was die zukünftige Organisationsstruktur der Teilnehmer am Strommarkt angeht. 5. Dass die Axpo-Dividende zukünftig direkt an den Kanton fliesst und zu einem späteren, aus steuerlicher Sicht geeigneten Zeitpunkt auch die Axpo-Beteiligung an den Kanton übergeht. Auch diese Forderung konnten Sie vorletzte Woche der Zeitung entnehmen. Es braucht eine Neuausrichtung für das EKT in einem sich schnell wandelnden Umfeld, und dafür sind auch neue Köpfe gefragt. Wir haben personelle Konsequenzen gefordert und nehmen zur Kenntnis, dass Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abschluss der anstehenden Aufräum- und Umstrukturierungsarbeiten zurücktreten. Ungeklärt bleiben für uns die Konsequenzen auf der operativen Ebene.

Winiger, GP: Bevor ich auf die Beantwortung der Interpellation zu sprechen komme, muss ich noch ein paar Worte zum zeitlichen Ablauf im Fall der Millionenverluste beim EKT verlieren. Der Presse war zu entnehmen, dass die Bearbeitung durch Regierungsrat und Parlament viel zu lange gedauert habe. Auch ich habe Leute gehört, die schnelle Reaktionen seitens des Regierungsrates und allenfalls des Parlamentes forderten. Uns scheint jedoch der zeitliche Ablauf mit dem Bericht des Regierungsrates, der Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse und der GFK-Sitzung angemessen. Für eine Ratsdebatte braucht es korrekte Informationen und nachher genügend Zeit für die Fraktionen, um fundierte Entscheidungen zu treffen. Man kann zeitlich nur dann abkürzen, wenn die Ergebnisse schon zum Voraus feststehen. Ein weiterer positiver Punkt ist, dass die Finanzkontrolle in die Untersuchungen mit einbezogen wurde. Dies zeugt von Mut des Regierungsrates und setzt ein klares Zeichen gegen Mauscheleien auf höchster Ebene. Es gibt starke Indizien dafür, dass der Verlust von 35 Millionen Franken durch einen kriminellen Akt zustande gekommen ist. Die Grüne Fraktion legt Wert auf die Feststellung, dass eine solche Situation wohl nie mit 100%iger Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Antworten des Regierungsrates auf die Fragen der Interpellation sind in den meisten Fällen punktgenau und damit sehr zufriedenstellend ausgefallen. Zwei Aspekte verdienen in unseren Augen allerdings spezielle Erwähnung: Das Anlagereglement und das Vorgehen bei Anlagen. Über das Anlagereglement sind bereits Ausführungen gemacht worden. Wir teilen die Meinung, dass vermutlich davon auszugehen ist, dass der Verwaltungsrat dem Anlagereglement wenig Beachtung geschenkt hat. Ein anderer Punkt ist heute noch nicht zur Sprache gekommen. Der Interpellationsantwort ist zu entnehmen, dass die strategische Anlageführung durch den Direktor sowie den Finanzchef wahrgenommen wird. Der Begriff "strategische Anlageführung" klingt seltsam. Geht es dabei um eine strategische Aufgabe, die dem Verwaltungsrat zustünde? Oder ist es eine operative Angelegenheit, die man durchaus einer Geschäftsleitung überlassen könnte? Hier sind wirklich strukturelle Probleme vorhanden, die nicht gelöst sind. Daneben ist es unverständlich, dass dem Verwaltungsrat nie aufgefallen ist, dass der Direktor diese Aufgabe nicht wahrnehmen konnte oder wollte. Folgender Satz in der Be-

antwortung des Regierungsrates mutet eigenartig an: "Wäre direkt in Aktien oder in Anlagefonds investiert worden, hätten zwar Kursschwankungen gedroht, nicht aber ein Totalverlust." Wir möchten doch festhalten, dass auch ohne Totalverlust immer mit einer sorgfältigen Anlagestrategie und kalkulierbarem Risiko gearbeitet werden muss. Zum internen Kontrollsystem: Unter Punkt 4.4 legt der Regierungsrat die Gründe dar, die zu den Verlusten geführt haben. Einer davon ist, dass das interne Kontrollsystem pflichtwidrig umgangen wurde. Das hat natürlich Interesse geweckt. Auf die Nachfrage in der GFK hiess es dazu, dass die Pflicht zu einem internen Kontrollsystem erst sei dem 1. Januar 2008 bestehe. Grundlage dafür sei das Obligationenrecht, konkret definiert werde der Begriff dort allerdings nicht. Es bestünde ein internes Reporting. Das ist meines Erachtens kein Kontrollsystem. Ich finde es bemerkenswert, dass der Regierungsrat diesen Begriff unbesehen verwendet. Im Bericht des Regierungsrates ist zu lesen, dass der CEO den CFO an der langen Leine geführt habe. Wie hat denn der Verwaltungsrat den CEO geführt? Unseres Erachtens ebenso an der zu langen Leine. Bei diesem Licht besehen erscheint es fraglich, wie der Regierungsrat dazu kommt, dem Verwaltungsrat quasi einen Blankocheck auszustellen. Damit komme ich zur Schlussbemerkung: Die Situation mit einem mit grosser Wahrscheinlichkeit kriminellen Leiter Administration und Finanzen ist bedauerlich. Was bei der Aufarbeitung der Situation aber an strukturellen und organisatorischen Mängeln zum Vorschein gekommen ist, ist in wichtigen Punkten unbefriedigend. Der Verwaltungsrat hat versprochen, die Prozesse zu durchleuchten und Verbesserungen an die Hand zu nehmen. Wir erwarten, dass er diese Aufgabe gründlich und ohne Scheuklappen erledigt.

Ackerknecht, EVP/EDU: Ich spreche im Namen der EVP/EDU-Fraktion. Für uns sind der Verlauf der bisherigen Abklärungen und auch die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation nicht ganz befriedigend. Einige Fragen sind unklar oder nicht beantwortet worden. Das Anlagereglement wurde bereits mehrfach erwähnt. Reporting und Controlling scheinen ungenügend oder inexistent gewesen zu sein. Allein schon aufgrund der getätigten Umsätze hätte der Direktor seiner Verantwortung nachkommen und diese bezüglich Plausibilität prüfen und hinterfragen müssen. Die regierungsrätliche Antwort auf die Frage 3.2 auf Seite 3 zu den Lehman-Anlagen hat einen etwas entschuldigenden Charakter. Inwiefern der Direktor von den Vorgängen Kenntnis hatte, ist offen. Man wird aber den Eindruck, er habe von den Vorgängen Kenntnis gehabt, beim Studieren der Akten nicht ganz los. So wird in der Antwort auf die Frage 5.5 nur darauf verwiesen, dass es keine Indizien für die Beteiligung des Verwaltungsrates gibt. Über den CEO herrscht Stillschweigen. Unseres Erachtens gehört auch die Erteilung des Vermögensanlageauftrages in die Kompetenz des Direktors. Zumindest hätte er diesen Entscheid unterstützen müssen. In diesem Zusammenhang stellen sich ernsthafte Fragen in Bezug auf die Kommunikationswege. Zum Verwaltungsrat: Nach Art. 716 des Obligationenrechtes liegt die Verantwortung beim Verwaltungsrat, und zwar als nicht delegierbare Kom-

petenz. Der Verwaltungsrat ist bei Versagen haftbar. Daran wird er gemessen. Die zwei Rücktritte aus dem Verwaltungsrat sind die richtige Konsequenz. Uns genügt jedoch nicht, dass sich der bisherige Verwaltungsrat zur Wiederahl zur Verfügung stellt. Es geht um die Frage, ob es die richtigen Personen sind und ob sie die Anforderungen erfüllen. Es braucht also eine saubere Evaluation, ob die Bewerber die gestellten Anforderungen an einen Verwaltungsrat erfüllen. Wir sind im Übrigen der Meinung, dass der Einsitz des Regierungsrates im Verwaltungsrat sinnvoll ist, damit der Kanton als Hauptaktionär vertreten ist. Zumindest hätte der Regierungsrat über Mandatsverträge die Interessen des Kantons sicherzustellen beziehungsweise wahrzunehmen. Alles in allem haben wir ein ungutes Gefühl, was die personellen Entscheidungen anbelangt, insbesondere in Bezug auf den CEO. Im Sinne unserer Stellungnahme erwartet unsere Fraktion die Klärung der offenen Fragen.

Richard Nägeli, FDP: Für die FDP gilt für alle weiteren Diskussionen und Aktionen in Sachen EKT der Grundsatz, dass das Wohl des EKT im Zentrum stehen muss. Weitere Schäden, insbesondere auch Imageschäden, sind auf jeden Fall zu vermeiden. Von einem gut funktionierenden EKT hängen Arbeitsplätze und Wohlstand in unserem Kanton ab. Die Hauptproblematik liegt in der deliktischen Handlung des Finanzchefs. Davon müssen wir aufgrund der noch laufenden Untersuchungen ausgehen. Gegen deliktisches Verhalten ist wohl die beste Organisation kaum immun. Es ist unumgänglich, dass ein Unternehmen bei effizienter Geschäftsabwicklung Restrisiken tragen muss. Eine Eliminierung aller Risiken würde zu unverhältnismässigen Mehrkosten führen. Kantonsrat Urs Martin oder Kantonsrätin Katharina Winiger könnten einmal ein Kontrollsystem entwerfen, das erstens absolut sicher ist, und zwar auch bei deliktischem Verhalten, und zweitens nicht unverhältnismässig viel kostet. Ich wäre auch persönlich daran interessiert. Ist die Politik nicht bereit, unternehmerische Risiken zu tragen, muss sie sämtliche unternehmerische Tätigkeiten so rasch als möglich aufgeben. Das würde beim EKT bedeuten: Verkauf der Aktien. Die beträchtlichen Verluste sind betrüblich und ärgerlich. Die FDP-Fraktion erwartet, dass die Verantwortlichen des EKT und alle anderen Beteiligten (dazu zählen wir insbesondere auch den Regierungsrat und das Parlament) die Chance nutzen, damit das EKT gestärkt aus dieser schwierigen Situation hervorgeht. Konkret heisst dies: 1. Die FDP erwartet vom Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung des EKT analog zu jedem anderen Unternehmen verantwortungsbewusstes Denken und Handeln, gerade jetzt in dieser schwierigen Situation. Nur Schönwetterkapitäne rennen davon, wenn es brenzlig wird. Im Sturm zeigt sich, wer ein Schiff tatsächlich sicher führen kann. Mit Genugtuung haben wir deshalb zur Kenntnis genommen, dass Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu ihrer Verantwortung stehen und bereit sind, allfällige Schwächen aufzudecken und zu eliminieren sowie Risiken zu identifizieren und zu reduzieren. Dabei auf vorhandene Kompetenzen zu verzichten, wäre ein unternehmerischer Verlust. Sofortige Rücktritte, wie sie verschiedentlich gefordert wurden, sind deshalb aus unter-

nehmerischer Sicht kontraproduktiv. Sachlich betrachtet sind sie auch nicht nötig, denn ausser dem deliktischen Handeln des Finanzchefs sind bis anhin keine offensichtlichen Fehler bekannt. Beim fehlerhaften Finanzchef wurde mit der sofortigen Freistellung jedoch auch richtig gehandelt. Ganz grundsätzlich erwarten wir vom EKT eine sichere und zuverlässige Stromversorgung zu vernünftigen Preisen. Von den verantwortlichen Organen erwarten wir die nachhaltige Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung. Das bisherige, erfolgreiche Wirken, die in der Umsetzung stehende strategische Weiterentwicklung und die eingeleiteten Verbesserungen zeigen, dass das EKT auf dem richtigen Weg ist.

2. Die FDP erwartet vom Regierungsrat sowie von allen Parlamentarierinnen und Parlamentariern, dass sie sich bei allen Handlungen uneingeschränkt zum Nutzen für den Kanton einsetzen. In schwierigen Situationen sind überstürztes Handeln und jede andere kurzfristige Gewissensberuhigung zu vermeiden. Gefragt sind ein sachlich fundiertes, überlegtes Vorgehen und vertrauensbildende Massnahmen zugunsten des EKT. Ich erlaube mir an dieser Stelle einen persönlichen Einschub. Ich verurteile Schlechtredei, wie sie in einzelnen Voten heute Morgen enthalten war. Sie schadet dem EKT. Ich bitte Sie, sich unserem Grundsatz getreu sofort zum Wohl des EKT einzusetzen. Setzen Sie sich einmal in die Lage, dass Sie mit Ihrer Tätigkeit der Öffentlichkeit ausgesetzt wären. Ich würde mit Sicherheit Schwächen oder gar Fehler finden, damit Sie entlassen werden müssten. Ich glaube auf jeden Fall nicht, dass Sie Ihre persönliche Tätigkeit immer in idealer Perfektion ausüben. Ich verurteile zudem auch falsche Aussagen. Nur ein Beispiel von heute Morgen: Der Vizepräsident des EKT-Verwaltungsrates hat keinen Rücktritt angekündigt; ein solcher ist mir mindestens nicht bekannt. So fahrlässig gehen wir mit einer ernsthaften Situation um. Verschiedene wertende Spontanäusserungen des Regierungsrates im vergangenen Dezember haben uns befremdet. Statt Vertrauen zu fördern, haben sie zusätzliche Verunsicherung ausgelöst. Bei einzelnen Äusserungen handelt es sich zudem um subjektive Beurteilungen des Führungsverhaltens. Dies im Nachhinein zu tun, ist einfach und dient lediglich der Beruhigung des eigenen Gewissens und nicht einer konstruktiven Problemlösung. Immerhin wurde im alltäglichen Geschäftsablauf vorher keine Schwäche festgestellt.

3. Vom Regierungsrat als Vertreter des Eigentümers erwarten wir folgende konkrete Massnahmen: Wir erwarten den vollumfänglichen Einsatz zugunsten des EKT und ein vertrauensbildendes Verhalten. Wir erwarten die Identifikation von relevanten Risiken in der kantonalen Verwaltung und in vom Kanton beherrschten Körperschaften und die Umsetzung von Massnahmen zur Reduktion von identifizierten Risiken. Besonders erwähnt seien hier die Pensionskasse des Staatspersonals und die Gebäudeversicherung. Wir erwarten mit Nachdruck, dass die langjährige Forderung der FDP auf Klärung der Frage, welche Person die Eigentümerinteressen nachhaltig am stärksten vertreten kann, endlich erfüllt wird. Schade ist, dass es vor der Klärung dieser Frage zu Rücktritten kam. Seit Jahren fordern wir eine Entpolitisierung der Organe, und dies nicht nur für das EKT, sondern zum Beispiel auch für den Bankrat der Thurgauer Kantonalbank und für die

Gebäudeversicherung. Wir erwarten eine Überprüfung der Vermögensreserven. Das EKT hat beträchtliche Vermögen angehäuft. Die Reserven sollen bereits bekannte Zukunftsaufgaben und eine angemessene Abdeckung der durch die Risikoanalyse identifizierten Risiken sicherstellen. Auf weitere Anhäufungen von Reserven ist zugunsten attraktiver Strompreise zu verzichten. Wir erwarten zudem die Überprüfung der Höhe der Dividende. Im Raum steht hier die Frage, ob eine Dividendenauszahlung von 57,4 % an den Kanton gerechtfertigt ist. Grundsätzlich soll der Kanton als Non-Profit-Organisation mit seinen Beteiligungen keine Gewinnmaximierung betreiben. Er soll sich auf eine angemessene Dividendenrendite beschränken. Das würde bei einem Satz von 5 % immerhin eine dauernde Strompreisreduktion von rund 7 % ermöglichen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Gewinne im Wesentlichen durch Beteiligungserträge der Axpo, aber auch durch fragliche Abschreibungen beeinflusst werden. Die vorliegende Stellungnahme der FDP basiert auf dem momentanen Wissensstand. Neue Erkenntnisse aus dem Strafverfahren würden eine Neuurteilung verursachen.

Gemperle, CVP/GLP: Wir haben bereits viele Fragen und Fakten rund um den EKT-Abschreiber von 35 Millionen Franken gehört. Aus meiner Sicht sind folgende Punkte erwähnenswert: 1. Die Frage der Verantwortung. Der Verwaltungsrat kommt in seiner eigenen Stellungnahme zum Abschreiber zu folgenden Erkenntnissen: "Bei der gegebenen Situation kann dem Verwaltungsrat kein Aufsichtsmangel oder sonstiges Fehlverhalten angelastet werden." "Der Verwaltungsrat der EKT Holding ist kompetent und sinnvoll zusammengesetzt." "Es besteht seit 2005 ein umfassendes Anlagereglement, welches zu vorsichtiger und konservativer Anlage verpflichtet. Die Delegation der Verwaltung der Anlagen auf die Geschäftsleitung beziehungsweise den CFO war vertretbar." Unbeantwortet im Bericht des Verwaltungsrates bleibt die Frage, warum das Anlagereglement erst drei Jahre nach dessen Anwendung durch den Verwaltungsrat verabschiedet wurde. Wesentlich ist meines Erachtens, dass es der Verwaltungsrat nicht hätte zulassen dürfen, dass sich die Geschäftsleitung selbst ein Reglement zimmert und auch anwendet, währenddem es der Verwaltungsrat drei Jahre lang nicht gutgeheissen hat. Keinesfalls darf die Verantwortung für strategische und grosse Anlagen bei der Geschäftsleitung angesiedelt sein. In den meisten Organisationsreglementen bei kleinen und mittleren Unternehmen ist die Ausgaben- und damit auch die Anlagekompetenz auf einen festen Betrag begrenzt. Was darüber liegt, muss vom Verwaltungsratspräsidenten oder vom gesamten Verwaltungsrat gutgeheissen werden. Fragen: Was sagt das Organisationsreglement der EKT Holding? Gibt es ein solches? Welche Limiten sind darin festgelegt? Warum wurde das Reglement vom Verwaltungsrat so spät gutgeheissen? 2. Keine neutrale Untersuchung. Dem Bericht des Verwaltungsrates an die Fraktionen kann entnommen werden: "Der Verwaltungsrat liess das Depot und die Vermögensanlage jährlich durch die Revisionsstelle überprüfen. Die Revisionsstelle wurde jeweils zur Besprechung des Jahresabschlusses an der entsprechenden Verwaltungsratssitzung eingela-

den. Mit Bezug auf den Abschluss 2006/07 wurde dem Vertreter der Revisionsstelle ausdrücklich die Frage gestellt, ob die Wertschriften gut angelegt seien, was dieser vorbehaltlos bejahte." Obwohl die Revisionsstelle selbst offensichtlich keine Risiken in der Beurteilung der Anlagen erkennen mochte, wurde sie mit der Prüfung des Sachverhaltes beauftragt. Frage: Warum wurde nicht eine externe und neutrale Revisionsstelle mit der Untersuchung beauftragt? Die beiden Punkte zeigen zudem auf: Stellt sich der Verwaltungsrat der Verantwortung? Gibt es auch eine Chance für eine Selbstkritik? Die Frage der Verantwortung misst sich aber nicht nur an der Frage der direkten Schuld. Dem Verwaltungsrat obliegt die umfassende Verantwortung zur Führung einer Aktiengesellschaft. Der Verwaltungsrat ist das Exekutivorgan. Er kann Beschluss fassen in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Diese Kompetenzvermutung macht den Verwaltungsrat faktisch weit bedeutsamer als die im Gesetz als oberstes Organ bezeichnete Generalversammlung, die meist nur einmal pro Jahr zusammentritt und oft weitgehend von den Anträgen und Informationen des Verwaltungsrates abhängt. Gemäss Obligationenrecht hat der Verwaltungsrat im Wesentlichen folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; b) die Festlegung der Organisation; c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. Daraus ist ersichtlich, dass der Verwaltungsrat die Gesamtverantwortung für ein Unternehmen trägt. Nicht umsonst werden die Verwaltungsräte in der Regel auch der Verantwortung entsprechend bezahlt.

3. Fehlende oder falsche Strategie. Der schmerzliche Verlust ist aber letztendlich auch Ausdruck einer fehlenden oder falschen Strategie. Der Verwaltungsrat hat es verpasst, das EKT frühzeitig auf die neuen Herausforderungen auszurichten. Erst der starke und über Jahre aufgebaute Druck des Grossen Rates hat in letzter Zeit dazu geführt, dass auch Energieeffizienz und erneuerbare Energien als Themen angegangen wurden. Dabei hat sich jedoch schmerzlich gezeigt, dass in diesen Bereichen sowohl auf Stufe Verwaltungsrat als auch auf Stufe Direktion und Personal Mankos bestehen. Aus Glaubwürdigkeitsgründen scheint es mir angebracht, sowohl die Überprüfung der Unternehmensstrategie als auch die daraus resultierende Neuausrichtung bereits durch den neuen Verwaltungsratspräsidenten zu führen. Die angekündigten personellen Massnahmen sind also unverzüglich umzusetzen. Damit wird eine Verstärkung des verbleibenden Teams mit Kompetenzen im erneuerbaren Bereich ermöglicht.

Blatter, SVP: Eine Minderheit der SVP-Fraktion und ich persönlich sind der Auffassung, dass der CEO ebenfalls in einer grossen Verantwortung steht. Ich zitiere aus dem Bericht des Regierungsrates: "Der Regierungsrat kommt aufgrund der konkreten Umstände zum Schluss, dass der CEO den CFO 'an der zu langen Leine' geführt hat. In Anbetracht der grossen Finanzanlagen und der erfolgten Umschichtungen hätte der CEO die Unterlagen genauer prüfen müssen." Und weiter: "Hingegen hätte der CEO die Risiken erkennen, die nötigen Massnahmen einleiten und den Verwaltungsrat über die getätigten Anlagen informieren müssen." Wir erachten dies als schweren Fehler des CEO und fragen uns, wieso das nicht geschehen ist. Bestand ein zu geringes Interesse oder waren es mangelnde Kenntnisse? Wir verstehen deshalb nicht, warum zuerst die strafrechtlichen Untersuchungen, die noch eine zeitlang dauern könnten, abgewartet werden müssen, bis im Fall des CEO ebenfalls Konsequenzen gezogen werden. Wir fordern eine rasche Entscheidung. Zudem sollten nicht nur die Organisations- und die Führungsstruktur durchleuchtet werden, sondern auch die Aufgaben des EKT. Das EKT muss sowohl für die Kunden als auch für die Energieversorgungsunternehmen im Kanton, die näher beim Thurgauer Volk stehen, da sein. Persönlich habe ich den Eindruck, dass das EKT mit seiner jetzigen Einstellung jedoch sehr weit davon entfernt ist. Dies zeigt sich auch darin, dass es fast ein Jahr benötigte, um ein Schreiben von acht grösseren Energieversorgungsunternehmen im Kanton Thurgau zu beantworten, die immerhin fast die Hälfte des Gesamtumsatzes des Energieverkaufs des EKT ausmachen. Die generelle Zukunftsentwicklung der EKT-Gruppe, die Anpassung der Eigentümerstrategie, die Frage der Axpo-Beteiligung, die Besetzung des Verwaltungsrates sowie die Überprüfung der Anlagestrategie sind umgehend anzugehen und nicht erst nach Abschluss der Untersuchungen.

Ritzi, GP: Im Zusammenhang mit dem Verlust von 35 Millionen Franken der EKT Holding AG wurde von verschiedener Seite mehr als einmal erwähnt, dass insbesondere der Verwaltungsrat seine gesetzlichen Pflichten erfüllt habe. Im Kontrast dazu wurde immer wieder der vermutete Betrug des ehemaligen Finanzchefs ausgebreitet. Die FDP hat gefordert, dass wir die Diskussion erst dann führen sollen, wenn die Strafuntersuchung abgeschlossen ist. Wir müssten ihr beipflichten, wenn es nur um eine juristische Frage ginge. Es geht aber nicht nur darum, sondern vor allem auch um die politische und moralische Verantwortung. Die EKT Holding ist nicht irgendeine private Gesellschaft, sondern quasi ein staatliches Unternehmen. Es sind öffentliche Gelder investiert worden. Wenn öffentliche Gelder einfach von heute auf morgen verloren gehen, ist klar, dass die Öffentlichkeit und die Medien verlangen, dass die Politik unabhängig der juristischen Abklärungen die Frage der Verantwortung stellt. In dieser politischen und moralischen Verantwortung stand und steht auch der Verwaltungsrat der EKT Holding. Zu lange hat er sich mit vermuteten strafrechtlichen Verfehlungen des Finanzchefs entschuldigt und die Verantwortung von sich gewiesen. Ich wiederhole nicht, was der Bericht des

Regierungsrates in Bezug auf den CEO und den CFO feststellt. Ich wiederhole auch nicht, dass es sehr lange gegangen ist, bis das Anlagereglement faktisch vom Verwaltungsrat verabschiedet wurde. Das alles ist Ausdruck davon, dass gemäss Konzernbericht 2006/07 von 71,5 Millionen Franken 71,1 Millionen in börsengängige Titel und 0,4 Millionen in nicht börsengängige Titel angelegt waren. Was ist darunter zu verstehen? Jede Pensionskasse würde es sicher nicht so formulieren, wenn sie ihre Anlagestrategie darlegen müsste. Auch die kantonale Gebäudeversicherung würde das nicht tun. Vergleichbare kantonale Elektrizitätsversorger zeigen in ihren Geschäftsberichten ebenfalls eine transparentere Anlagepolitik. Der letzte öffentliche Geschäftsbericht des EKT lässt einen da ziemlich im Dunkeln. Lange, zu lange haben sich Regierungsrat und EKT-Verwaltungsrat auf den Standpunkt gestellt, dass sie ihre gesetzlichen Aufsichtspflichten erfüllt haben. Bisher ist zumindest das Gegenteil nicht bewiesen, das bestreite ich nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen wurden erfüllt. Aber es geht längst nicht mehr um diese Frage, sondern darum, ob Verantwortung vom Verwaltungsrat wahrgenommen wurde. Die Verantwortung misst sich auch daran, wie die Verwaltungsratsstätigkeit gewichtet wird. Dazu haben wir Angaben im letzten veröffentlichten Geschäftsbericht. Der Verwaltungsrat wurde für seine Tätigkeit mit Fr. 174'200.-- entschädigt. Der Verwaltungsratspräsident hat Fr. 70'400.-- bezogen. Wenn wir die restlichen Fr. 100'000.-- auf die fünf Mitglieder ohne Regierungsrat verteilen, dann ergeben sich pro Verwaltungsratsmitglied noch einmal Fr. 20'000.--. Das ist mehr als ein Sitzungsgeld. Dafür dürfen wir erwarten, dass Verantwortung übernommen und ein entsprechender Zeiteinsatz geleistet wird. Inzwischen hat der Verwaltungsrat unter massivem politischem Druck eingesehen, dass es nötig ist, das Vertrauen wiederherzustellen. Er hat sich bereiterklärt, ein Stück Verantwortung zu übernehmen. Stellvertretend hat der Präsident des Verwaltungsrates inzwischen seinen Rücktritt angekündigt. Ich sage es offen: Es hätte genauso gut der ganze Verwaltungsrat sein können. Dieses Zeichen der Übernahme von Verantwortung erfolgt auch etwas zögerlich, mit dem Argument, dass man jetzt die Sache, die eben nicht in Ordnung war, wieder in Ordnung bringen müsse. Ich frage Sie, ob es sinnvoll ist, dass der gesamte bisherige Verwaltungsrat versucht, die Sache wieder in Ordnung zu bringen. Es wäre nicht schlecht gewesen, wenn mindestens der Verwaltungsratspräsident per sofort zurückgetreten wäre und einer neuen Kraft Platz gemacht hätte. Im Fall des Regierungsrates sind wir über den gestaffelten Rücktritt aus dem Verwaltungsrat froh. Es geht auch um die politische Verantwortung, und der Einsitz des Regierungsrates im Verwaltungsrat ist die Gewähr dafür, dass die politische Verantwortung gerade in der Umstrukturierungsphase wahrgenommen werden kann. Wir möchten deshalb den Vertreter des Regierungsrates im Verwaltungsrat ermuntern, dranzubleiben und den politischen Einfluss geltend zu machen. Das soll ein Auftrag sein, um die EKT Holding auf ein gutes Geleise zu führen. Es geht um das Wohl dieser Institution. Das Köpferrollen war nötig als Zeichen für die Verantwortung, die wir im Auftrag der Öffentlichkeit ausüben.

Komposch, SP: Ich beziehe mich insbesondere auf die Fragen 1 und 4 des Interpellanten. Das neue Aktienrecht schreibt vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates über Sach- und Fachkompetenz verfügen müssen und Verwaltungsräte in der Verantwortung gegenüber dem Unternehmen und den Aktionären stehen. Bei der heutigen Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist nicht klar ersichtlich, wer welche Sachkompetenz mitbringt. Rechtliches und wirtschaftliches Wissen ist ausreichend vorhanden. Inwiefern man im Verwaltungsrat über finanzielles Fachwissen verfügt, wäre weiter zu prüfen. Der Verwaltungsrat trägt die volle Verantwortung für sein Handeln und sein Nichthandeln und hat die Konsequenzen daraus zu tragen. Es genügt nicht, zu sagen, dass der CFO kriminell gehandelt und der CEO seine Verantwortung nicht zufriedenstellend wahrgenommen habe. Die Beantwortung der Interpellation Martin und die Diskussion in der GFK mit der Spitze des EKT-Verwaltungsrates haben die Frage, ob Verwaltungsrat und Geschäftsleitung wirklich richtig gehandelt haben, nicht aus der Welt geräumt. Wir sind uns einig: Es geht hier um einen grossen Vertrauensverlust in die EKT Holding, aber auch weitergehend in unseren Rechtsstaat. Dieser Vertrauensverlust kann nicht wiedergutmacht werden, wenn der Eindruck einer Pfründenwirtschaft besteht, die nicht bereinigt wird. Ich gehe mit Kantonsrat Richard Nägeli einig, dass ein weiterer Imageschaden zu vermeiden ist. Dies können wir aber nur erreichen, wenn vollste Transparenz hergestellt wird, und da hat die Parteipolitik keinen Platz. Die GFK hat das Vorgehen des Regierungsrates unterstützt, obwohl aus verschiedenen Kreisen die Forderung nach einer externen und neutralen Untersuchung laut wurde. Die Fragen nach dem verantwortungsvollen Handeln des Verwaltungsrates, der Unternehmerstrategie, dem Anlagereglement und seiner Inkrafttretung und Anwendung sind nicht befriedigend beantwortet. Es stünde dem Grossen Rat gut an, hinzuschauen und zu fragen, oder noch besser, die Fragen von externen Fachkräften stellen zu lassen.

Baumann, SVP: Der Grund für die vorliegende Interpellation ist für uns alle betrüblich. Rückgängig machen kann ihn niemand. Wir können aber Lehren daraus ziehen und Erkenntnisse gewinnen. Gestatten Sie mir eine Bemerkung aus meiner Sicht als Präsident der GFK. Wegen der Rechtsform des EKT als Aktiengesellschaft liegt diese Unternehmung nicht unter der direkten Aufsicht des Parlamentes und auch nicht der GFK wie beispielsweise die Thurgauer Kantonalbank. Trotzdem hatte die GFK ein grosses Informationsbedürfnis. Es ist naheliegend, dass ein solcher Vorfall in der GFK reflexartig grosses Interesse auslöst. Das ist unserer Kommission sozusagen angeboren. Ansprechpartner für unsere Fragen war in erster Linie der Regierungsrat. Er hat die GFK insgesamt dreimal informiert. Dreimal hatte die GFK auch Gelegenheit, Fragen zu stellen. Das erste Mal erfolgte dies sehr früh, zu einem Zeitpunkt, als der Regierungsrat den Fragenkatalog an den Verwaltungsrat des EKT noch nicht abgeschickt hatte. Beim dritten Termin am 7. Januar stand uns zudem eine Delegation des Verwaltungsrates des EKT für Fragen zur Verfügung. Ich stelle fest, dass die Fragen der GFK mehrheitlich be-

antwortet werden konnten. Mein persönlicher Eindruck ist, dass die Informationen offen, transparent und ohne grössere Zurückhaltung erfolgten. Ich danke dem Regierungsrat für die Bereitschaft, die GFK zeitgerecht und offen zu informieren. Diese gute politische Kultur schafft die Basis für den notwendigen Aufbau und die Stärkung des Vertrauens, das heute bereits angesprochen wurde. Kantonsrat Gubser erwartet, dass die GFK den ganzen Fall noch einmal aufrollt. Dabei weiss ich nicht genau, was er mit "aufrollen" meint. Ich gehe jedoch davon aus, dass die GFK über den Fall nochmals diskutieren wird, spätestens dann, wenn die strafrechtliche Untersuchung abgeschlossen ist. Im Übrigen ist es eine Dauerpflicht der GFK, zu beaufsichtigen, wie der Regierungsrat die Verantwortung als Aktionärsvertreter des EKT wahrnimmt. Die GFK kann oder darf aber den Verwaltungsrat des EKT nicht direkt beaufsichtigen.

Engel, SVP: Es ist unbestritten, dass der Verlust von 35 Millionen Franken für das EKT, für den Kanton und nicht zuletzt für uns Stromkunden eine unerfreuliche Situation ist. Die Angelegenheit muss sauber analysiert und aufgearbeitet werden. Es ist sicher auch sinnvoll, die bestehenden Strukturen und Kompetenzen beim EKT zu hinterfragen und nötige Verbesserungen vorzunehmen. Die künftige Ausrichtung des EKT und damit auch dessen finanzieller Spielraum muss klarer festgelegt werden. Wir sollten es trotzdem unterlassen, das Kind mit dem Bad auszuschütten. Es ist nun einmal so, dass dort, wo gearbeitet wird, Fehler passieren. Es ist bezeichnend, dass, solange hohe Dividenden und Erträge flossen, niemand das System hinterfragte. Es erscheint fraglich, ob Radikallösungen mit kurzfristigen personellen Änderungen im Sinne der Sache sind. Für Endverteiler und Stromkunden in unserem Kanton ist es matchentscheidend, dass im Umfeld der Strommarktöffnung ein aktives und fachlich gut geführtes EKT tätig ist. Wenn wir die letzten Jahre zurückschauen, stellen wir fest, dass das EKT seine Hausaufgaben diesbezüglich gut gemacht hat. Aus den Stromabonnenten sind Kunden geworden, und bei Dienstleistungen, vor allem im Bereich der Marktöffnung, können die örtlichen Elektrizitätsversorger auf das EKT zählen, was wir in Bezug auf den zuständigen Bundesrat und die nationale Netzgesellschaft Swissgrid je länger je weniger sagen können. Versorgungssicherheit, Regulierungsflut und unsichere Strompreise werden uns in der nächsten Zeit erheblich beschäftigen und fordern. Darum empfehle ich, im Sinne der Sache keine überstürzten und emotionalen Forderungen zu stellen. Eine etappierte Struktur- und Führungsverbesserung des EKT dient unserer kantonalen Stromversorgung mehr als kurzfristige Bauernopfer.

Somm, GP: Wir haben jetzt viele retropektive Betrachtungen gehört. Auch ich begrüsse selbstverständlich die lückenlose Aufarbeitung des Geschehens, doch möchte ich in die Zukunft schauen, die für die EKT-Gruppe mit der Ankündigung begonnen hat, wie die Veränderungen in organisatorischer und personeller Hinsicht angepackt werden sollen. Diesbezüglich habe ich folgende Bitten an die verantwortlichen Organe: Ich bitte

zum Beispiel, aus der EKT-Umstrukturierung keine akademische Übung zu machen. Es wurde angekündigt, ein hochkarätiges Unternehmensberatungsbüro beizuziehen. Reden wir doch Klartext: Es geht einfach um die Frage, ob die Axpo-Beteiligung im Wert von 370 Millionen Franken in der EKT-Gruppe verbleiben oder zurück an den Kanton soll. Da hat die Grüne Fraktion eine ganz klare Meinung: Wir fordern schon seit fünf Jahren, dass die Axpo-Beteiligung zurück an den Kanton muss. Hier hätte Kantonsrat Stephan Tobler mit seiner Interpellation, die er heute einreichen will, viel Zeit und auch Papier sparen können. Diese Frage liegt mit der Interpellation Urs Martin nämlich auf dem Tisch, und ich gehe davon aus, dass sie bis zur Beantwortung der Interpellation Stephan Tobler bereits Schnee von gestern ist. Die Grüne Fraktion fordert, dass die neue Crew in der EKT-Gruppe die Umstrukturierung begleitet, denn es ist nicht einzusehen, warum derjenige den Umbau bewerkstelligen soll, der noch im Haus wohnt, aber jetzt schon weiss, dass er ausziehen wird. Dazu kommt, dass es gerade derjenige ist, der das Haus offensichtlich nicht funktionstauglich gebaut hat. In dieser Hinsicht haben wir eine ganz andere Auffassung als die FDP-Fraktion. Die gleiche Auffassung wie die FDP haben wir allerdings bei der Frage, ob die Verwaltungsräte entpolitisiert werden sollen, nur höre ich sie heute zum ersten Mal aus den Reihen der FDP. Ich werde den Verdacht nicht ganz los, dass die FDP klarere Konsequenzen aus dem Vorgefallenen fordert, weil sie personell mit dem Verwaltungsrat verstrickt ist. Wenn die Umstrukturierung so über die Bühne geht, wie wir Grünen sie uns vorstellen, verbleiben letztlich eine EKT AG mit der Aufgabe, den Netzbetrieb sicherzustellen, und eine EKT Energie AG, die Energie zu günstigen Preisen beschaffen muss. Eine Beteiligungsgesellschaft hat keine Berechtigung mehr, woraus sich die Frage ergibt, was mit dem jetzigen Depotbestand geschehen soll. Dem Bericht des Regierungsrates kann entnommen werden, dass das Depot am 30. September 2008 einen Buchwert von 49 Millionen Franken hatte. Allerdings ist bis zum heutigen Zeitpunkt kein Verwaltungsrat der EKT Holding imstande oder willens, mir zu sagen, wie hoch der Verkehrswert dieses Depots noch ist. Die Grüne Fraktion fordert, dass das verbleibende Finanzvermögen im Kanton Thurgau investiert wird, und zwar in die Produktion oder in die Förderung von erneuerbaren Energien, worauf wir dann unverhofft zu unserem Konjunkturprogramm kämen, das allerdings im Unterschied zu allen anderen Programmen, die jetzt im In- und Ausland geschnürt werden, nicht die Folge hätte, Schulden zu hinterlassen und die Tilgung dieser Schulden den kommenden Generationen aufzubürden, sondern genau das Gegenteil bewirken würde: Das Konjunkturprogramm wäre quasi vorfinanziert, und die kommenden Generationen könnten die positiven Effekte davon auskosten. In Bezug auf die Frage der Beteiligung des Regierungsrates in einem zukünftigen Verwaltungsrat sind wir der Meinung, dass der Umstrukturierungsprozess auf jeden Fall noch durch einen Regierungsrat begleitet werden muss. Wenn wir nachher eine Netzbetreibergesellschaft haben, die in einem eng reglementierten Gesetzeswald funktioniert und von der ElCom auch beaufsichtigt wird, sowie noch eine Energiebeschaffungsgesellschaft, die wahrscheinlich zum Teil den Endverteilern

gehört, sind wir bereit, über die Frage der Regierungsbeteiligung noch einmal neu zu diskutieren. Zwingend ist allerdings, dass es der Volkswirtschaftsdirektor ist, wenn man denn zum Schluss kommen sollte, dass die Energieversorgung eine so zentrale Aufgabe sei und der Regierungsrat im Verwaltungsrat einer dieser Aktiengesellschaften vertreten sein müsste. Wir können uns nicht vorstellen, dass diese Aufgabe einem anderen Regierungsrat aufgebürdet würde. Ganz sicher kann sie nicht dem Finanzdirektor übergeben werden, der wenn schon in den Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG gehörte, weil er ja schliesslich auch noch "Gesundheitsminister" ist. Sollte sich der Regierungsrat aus dem EKT-Verwaltungsrat verabschieden, ist nach unserer Meinung über die Eigentümerstrategie öffentlich zu diskutieren, die breiter abgestützt werden muss, so dass wir via GFK oder via Parlament etwas zur Zukunft der EKT AG zu sagen haben.

Frei, CVP/GLP: Ich spreche zur Geschäftsleitung und möchte nicht wiederholen, was im Bericht des Regierungsrates unter Punkt 4 steht. Die Fakten sind klar dargelegt und würden mich zum Handeln beeinflussen. Ich möchte noch hinzufügen, dass der CEO des EKT absolut kein Strategie für die Förderung von erneuerbaren Energien ist, was wir in der CVP/GLP-Fraktion schon mehrfach vermisst haben. Ein CEO, der das Vertrauen des Thurgauer Volkes verloren hat, kann ein Unternehmen von kantonaler Bedeutung unmöglich in die Zukunft weiterführen. Ich fordere den CEO auf, Verantwortung zu übernehmen und ohne eine Schuldzuweisung von seinem Amt zurückzutreten, damit einem Neuanfang mit einer zukunftsorientierten Geschäftsführung im Sinne des Thurgauer Volkes nichts mehr im Wege steht.

Böhni, CVP/GLP: Ich schliesse mich vollumfänglich dem Votum von Kantonsrat Richard Nägeli an, wobei ich die von ihm erwähnten Strompreissenkungen ausnehme. Ich danke dem Regierungsrat für die seriöse und speditive Aufarbeitung. Eine Kernaufgabe des EKT wird die Klärung der Frage sein, wie viel Strom wir in Zukunft benötigen. Wenn ich weltweit schaue, was die Automobilindustrie derzeit macht, die in Richtung Elektro-, Hybrid- und Wasserstoffautos schwenkt, dann bedeutet das Strom, Strom, Strom. In unserem Energiekonzept stellt die Erdwärmenutzung ein riesiges Potential dar. Das heisst, dass Wärmepumpen eingesetzt werden. Für den Betrieb von Wärmepumpen werden wiederum grosse Strommengen benötigt. Man spricht von der Hälfte aller Haushaltungen, die mit Wärmepumpen betrieben werden könnten. Somit ist damit zu rechnen, dass wir in den nächsten zwanzig Jahren doppelt so viel Strom brauchen wie jetzt. Ich wäre deshalb froh, wenn das EKT diesen Aspekt aufnehmen und zusammen mit der Axpo vor Ort nach Lösungen suchen könnte.

Hugentobler, SP: Wie gewonnen, so zerronnen. Ich bin froh, dass wir mit den 35 Millionen nicht so umgegangen sind. Die heutige Diskussion hat gezeigt, dass uns allen am EKT und einer sicheren Führung des EKT gelegen ist. Der Bericht des Regierungsrates

wurde gelobt. Dem Lob anschliessen kann ich mich dahingehend, dass der Regierungsrat schnell reagiert und offen informiert hat. Dabei sind für mich aber neue Fragen aufgetaucht, und es gibt auch immer noch offene Fragen. Wir können die Problematik heute nicht abschliessend behandeln. Die SP-Fraktion wird insbesondere mit Fragen an die GFK gelangen und diese dort diskutiert beziehungsweise die Diskussion weitergeführt sehen wollen. Nichtsdestotrotz ist für mich ein sofortiger Schnitt notwendig, der sich auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung bezieht. Die versprochene Aufarbeitung muss mit neuen Leuten geschehen, ansonsten sie im Volk unglaubwürdig ist. Da steht auch der Regierungsrat in der Pflicht. Wenn er als Alleinaktionär sagt, dass er mit dem CEO nicht mehr weiterarbeiten will, dann wird der CEO gehen müssen, auch wenn der Regierungsrat ihn nicht direkt entlassen kann. Mit seinem Bericht steht der Regierungsrat schützend vor dem Verwaltungsrat, der in der Verantwortung steht und sorgfaltswidrig gehandelt hat. Vom Verwaltungsrat erwarte ich, dass man hinschaut. Zum Beispiel beim viel zitierten Anlagereglement. Dieses Reglement möchte ich gerne einmal sehen. Der Verwaltungsrat hat das Anlagereglement, das dann nicht eingehalten wurde, lange nicht abgesehnet. Wenn uns der Vizepräsident des Verwaltungsrates sagt, dass er sich nicht mehr getraut habe, Fragen zu stellen, nachdem die externe Revision den Reportingbericht begutachtet habe, dann hat er seine Verantwortung als Verwaltungsrat nicht wahrgenommen. Für die Überprüfung der Strukturen und die Neuorganisation müsste der Verwaltungsratsausschuss in meinen Augen neuen Kräften Platz machen. Die Revisionsstelle hat das Anlagereglement als zweckdienlich bezeichnet. Sie hat die erste Anlage von 25 Millionen Franken nicht als Klumpenrisiko erkannt. Ich erwarte einen Wechsel der externen Revisionsstelle, wobei die neue Revisionsstelle zur Vertrauensprüfung als erstes eine Sonderprüfung durchführen soll. Zum Wohl des EKT müssen diese Schritte jetzt gemacht werden. Vertrauensbildung, wie sie heute gefordert wurde, heisst eben nicht, freundeidgenössisch auszusitzen, sondern sicht- und spürbar zu handeln.

Regierungsrat **Koch**: Das EKT steht im Fokus der Öffentlichkeit, weshalb auch aus Sicht des Regierungsrates die heutige Diskussion notwendig ist. Wir gehen mit Kantonsrat Ritzi einig, dass nicht nur die Justiz sich mit diesem Fall befassen muss, sondern auch die Politik. Es ist ärgerlich und bedauerlich, dass auch eine Institution des Kantons von der Finanzkrise so direkt betroffen ist. Allein schon die Verluste an der Börse treffen vor allem die institutionellen Anleger wie Pensionskassen, die Thurgauer Kantonalbank, andere Sozialwerke, die Thurgauer Gebäudeversicherung usw. Der Verlust beim EKT ist eine Folge deliktischen Handelns. Der CFO hat das interne Kontrollsystem pflichtwidrig umgangen und sich selber bereichert. Das müssen wir zur Kenntnis nehmen, und das ist auch belegt. Es sind Tatsachen, die der Thurgauer Regierungsrat mit Bedauern zur Kenntnis nehmen musste. Durch solche Vorkommnisse geht aufgebautes Vertrauen verloren, Vertrauen in öffentliche Körperschaften, Vertrauen in die Politik. Schadensbegrenzung genügt hier nicht mehr, ist auch nicht mehr möglich, denn der Verlust ist einge-

treten. Im Zentrum unserer gemeinsamen Anstrengungen steht die Vertrauensbildung: Vertrauen schaffen für eine staatliche Institution, Vertrauen schaffen in das staatliche Handeln. Dazu gehört rasches Handeln aller Betroffenen (des Regierungsrates, des Verwaltungsrates, aber auch der Geschäftsleitung), und ich kann Ihnen versichern, dass Sie von uns auch ohne Interpellation einen Bericht erhalten hätten. Dazu gehört aber auch eine offene Information, eine uneingeschränkte Offenlegung, die Schaffung von Transparenz und das Lernen aus dem Geschehen, auch bezüglich Pensionskasse, Gebäudeversicherung, Kantonbank. Der Regierungsrat nimmt mindestens für sich in Anspruch, dass er die vertrauensbildenden Kriterien erfüllt und umgesetzt hat. Unsere Abklärungen attestieren auch dem Verwaltungsrat dieses Verhalten. Der Regierungsrat weiss es aus den Untersuchungen, dass der Verwaltungsrat schnell und professionell gehandelt hat. Eine Behörde wird bekanntlich daran gemessen, wie sie in Krisenzeiten reagiert. Der Thurgauer Regierungsrat will keine Regierung nur für die Schönwetterphase sein, sondern wir möchten auch in Krisenzeiten für unseren Kanton richtig handeln. Wir meinen, für uns in Anspruch nehmen zu dürfen, dass wir rasch und offen informiert haben. Wie ich heute gehört habe, wurde uns attestiert, dass wir tatsächlich nicht nur eine Schönwetterregierung sind. Schneller als wir reagiert haben, geht es nicht. Wenn wir schneller gewesen wären, wären wir vermutlich oberflächlich gewesen, und das wäre dann überhaupt nicht gut. Der Verwaltungsrat hat vom Regierungsrat keinen Blankocheck erhalten. Auch die Finanzkontrolle attestiert, dass der Verwaltungsrat richtig und professionell gehandelt hat. Wir hatten auch keinen Grund, Dritte beizuziehen. Wir haben die Finanzkontrolle beigezogen, die im Thurgau völlig unabhängig ist. Der Regierungsrat ist von der Kompetenz des Verwaltungsrates überzeugt. Vier Mitglieder des Verwaltungsrates haben eine Ausbildung im Kerngeschäft des EKT. Die zwei Juristen haben Führungserfahrung und Wirtschaftskenntnisse. Auch das betriebs- und finanzwirtschaftliche Wissen ist im Verwaltungsrat vorhanden. Ebenfalls sind die Abnehmer vertreten. Der Verwaltungsrat hat das Vertrauen des Regierungsrates. Wir werden den Verwaltungsrat am 18. März wieder wählen. Der Regierungsrat akzeptiert aber die angekündigten Rücktritte der Herren Schläpfer und Zellweger. Verantwortung tragen heisst auch Verantwortung wahrnehmen. Wir wären massiv enttäuscht gewesen, wenn einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates sofort zurückgetreten wären. Dann hätten sie die Verantwortung nicht wahrgenommen. Deshalb ist es unserer Meinung nach wichtig, dass die Rücktritte gestaffelt passieren. Der Regierungsrat begrüsst es ausserordentlich, dass beide Mitglieder des Verwaltungsrates bereit sind, die aufgegleiste Neuorganisation zu begleiten. Zu Kantonsrat Somm: Das Haus steht. Der Bewohner eines Hauses kann durchaus wieder sein Know-how einbringen, wenn das Haus umgebaut wird. Daher ist es auch richtig, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates dabei sind, wenn der Umbau erfolgt. Kantonsrat Gubser ist heute entschieden zu weit gegangen. Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer hat das Mandat nie gesucht. Regierungsrat Dr. Claudius Graf und ich erinnern uns sehr gut an die Diskussion im Jahr 2003. Regierungsrat Dr. Kaspar

Schläpfer wollte dieses Mandat nicht. Er hat aber eingesehen, dass es notwendig ist, das Mandat im Wissen darum zu übernehmen, dass sich einerseits Interessenkonflikte ergeben und andererseits die zeitliche Belastung nicht unterschätzt werden darf. Unter diesem Aspekt und jenem einer kommenden Diskussion sind wir daher dankbar, dass Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer noch ein Jahr im Verwaltungsrat verbleibt. Er war und ist der Aufgabe mehr als gewachsen. Ich hatte Einsicht in die Protokolle des Verwaltungsrates und kann sagen, dass viele richtige Fragen auch von ihm gestellt wurden. Regierungsrat Dr. Kaspar Schläpfer hatte nie eine Entschädigung. Er hat keinen Rappen aus seiner Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrates der EKT Holding AG bezogen. Im Regierungsrat gibt es ein Reglement, wonach ein Teil der Entschädigungen in die eigene Tasche fliessen darf. Wir haben heute auch zur Kenntnis genommen, dass Sie einige Forderungen haben. Sie haben mehrmals den Rücktritt des CEO gefordert. Wir haben unsere Meinung dazu im Bericht geäussert. Das ist Sache des Verwaltungsrates. Sie haben Transparenz nach Vorliegen der Strafuntersuchung gefordert. Ich gebe Ihnen die Zusicherung ab, dass Sie nach Vorliegen der Strafuntersuchung von uns einen weiteren Bericht via GFK erhalten. Sie haben die Überprüfung der Organisation gefordert. Wir gehen auch im Bericht des Regierungsrates davon aus, dass dies notwendig ist. Wir sind überzeugt, dass die personellen Ressourcen im EKT zu schmal sind. Auch die drei Gesellschaften mit ähnlichen oder gleichen Verwaltungsräten müssen überprüft werden. Die Überprüfung der Axpo-Beteiligung tragen wir ebenfalls in unseren Gedanken mit, aber es genügt nicht, einfach die Übertragung zu überprüfen. Dann wird es auch darum gehen, die Eignerstrategie anzupassen. Dann können wir vom EKT natürlich nicht mehr dasselbe fordern, was wir mit unserer Eignerstrategie vom 20. August 2008 gefordert haben. Sie haben überdies die Überprüfung der Einsitznahme einzelner Mitglieder des Regierungsrates in Verwaltungsräten gefordert. Sie erhalten von uns einen umfassenden Bericht. Ich danke Ihnen für die Diskussion. Wir haben Ihre Voten gehört. Wir werden unsere offene Information weiterhin aufrecht erhalten. Wie der Präsident der GFK gesagt hat, wird der Dialog mit der GFK in dieser Sache weitergehen. Lassen wir jetzt aber das EKT arbeiten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsident: Das Geschäft ist erledigt.

Präsident: Wir haben die heutige Tagesordnung nur zum Teil abtragen können. Die nächste Ratssitzung findet am 11. Februar 2009 statt und wird als Halbtagesitzung durchgeführt.

Für Kantonsrat Beat Imhof geht heute seine Ratszugehörigkeit zu Ende. Er wurde im Frühjahr 2004 im Rahmen der Gesamterneuerung in den Grossen Rat gewählt. Während seiner Tätigkeit im Rat hat er in acht Spezialkommissionen mitgearbeitet. Wir danken Kantonsrat Beat Imhof für seinen Einsatz im Grossen Rat und wünschen ihm für die Zukunft alles Gute.

Es sind noch folgende Neueingänge mitzuteilen:

- Interpellation von Martin Klöti mit 56 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern betreffend Betreuung Asyl Suchender durch den Kanton statt Zuweisung an die Gemeinden.
- Interpellation der SVP-Fraktion, vertreten durch Fraktionspräsident Stephan Tobler, mit 67 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern betreffend "Wie weiter mit dem Axpo-Aktienpaket des EKT?".

Ende der Sitzung: 12.40 Uhr

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates